

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 28

Potsdam, den 30. November 2017

Nr. 11

Inhalt

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Tagesordnung der 35. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 6. Dezember 2017 S. 2- Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 „Türkstraße“ 2. Änderung, Teilbereich Holzmarktstraße der Landeshauptstadt Potsdam S. 5- Satzung über den Bebauungsplan Nr. 144 „Dortustraße/ Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“ der Landeshauptstadt Potsdam S. 6- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 146-2 „Nördliche Parkanlage Villa Jacobs“ S. 7 | <ul style="list-style-type: none">- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 156 „Gewerbeflächen Friedrichspark“ der Landeshauptstadt Potsdam S. 7- Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam S. 9- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 2018 S. 11- Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.11.2017 S. 15- Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2015 S. 43- Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage S. 43- Straßenneubenennung in 14473 Potsdam „Eva-Laube-Weg“ S. 43- Auflösung des Vereins Kunstgenossen VR 7159 P S. 44- Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Grube S. 44 |
|---|--|

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung,
Dieter Jetschmanegg

Redaktion: Jan Brunzlow, Friederike Herold
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289-1260

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden
Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Gesamtherstellung: Druckerei Steffen, Handwerker- und Gewerbehof Babelsberg (Halle 7), Fritz-Zubeil-Str. 68, 14482 Potsdam
Telefon: +49 331 29 35 01, E-Mail: info@steffendruck-potsdam.de
Dieses Amtsblatt wurde gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

35. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 6. Dezember 2017, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, Plenarsaal

Eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung findet voraussichtlich
am darauf folgenden Montag, 11. Dezember 2017 statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

Zu folgendem Thema liegt eine Anfrage vor:

Sturmschäden Fußweg um den großen Düsternen Teich

Weitere Fragen können von den Stadtverordneten bis zum 30. November 2017 eingereicht werden.

3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 08.11.2017

4 Bericht des Oberbürgermeisters

5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung

- 5.1 Bebauungsplan Nr. 158 „Am Küssel“ (OT Grube), Aufstellungsbeschluss
17/SVV/0528 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.2 Bebauungsplan Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße/ Concordiaweg“ Abwägung und Satzungsbeschluss
17/SVV/0657 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.3 Fördergebietskulissen Wohnungsbau
17/SVV/0686 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.4 Strategieplanung zur Entwicklung des Ländlichen Raums von Potsdam
17/SVV/0687 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.5 Bebauungsplan Nr. 145 „Am Humboldttring“, Auslegungsbeschluss sowie Auslegungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung „Am Humboldttring“ (08/15)
17/SVV/0704 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.6 Nuthepark zwischen Nuthemündung und Humboldtbrücke weiterführen
17/SVV/0282 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 5.7 Erneuerung des Straßenbeleuchtungskabels in Potsdam, Kartzow (OT Fahrland), (Dorfstraße und Im Winkel)
17/SVV/0745 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 5.8 Bebauungsplan Nr. 146-1 „Nordwestseite Jungferensee“, Abwägung und Satzungsbeschluss
17/SVV/0786 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.9 Bebauungsplan Nr. 36-2 „Leipziger Straße / Brauhausberg“, Abwägung und Satzungsbeschluss
17/SVV/0804 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

- 5.10 Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam
17/SVV/0806 Oberbürgermeister, FB Feuerwehr
- 5.11 Bebauungsplan Nr. 104 „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“, Änderung des räumlichen Geltungsbereichs, Auslegungsbeschluss, veränderte Priorisierung der Themen des Potsdamer Baulandmodells sowie Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“ (09/15)
17/SVV/0847 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.12 Verbesserung der Betreuungsqualität bei Betreuungszeiten über 8 Stunden täglich in Potsdamer Kitas
17/SVV/0848 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 5.13 Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam 2017/2018
17/SVV/0849 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- #### 6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen
- 6.1 Expertenbeirat zur Qualitätssicherung von Sprachkursen
16/SVV/0403 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.2 Mustergesellschaftsvertrag
17/SVV/0037 Fraktion DIE LINKE
- 6.3 Errichtung einer Grundschule in Babelsberg
17/SVV/0365 Fraktion DIE LINKE
- 6.4 Potsdam seniorengerecht gestalten
17/SVV/0452 Fraktion CDU/ANW
- 6.5 Strategieplan für Dach- und Fassadenbegrünung in der Landeshauptstadt Potsdam
17/SVV/0532 Fraktion DIE LINKE
- 6.6 Vorkaufsrecht bei Grundstücken und Gebäuden
17/SVV/0604 Fraktion DIE LINKE
- 6.7 Ambulant betreute(s) Wohnen/Wohnstätten koordinieren
17/SVV/0606 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.8 Betreuer Taubenschlag für Potsdam
17/SVV/0607 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.9 Verkauf kommunaler Grundstücke in Erbbaupacht
17/SVV/0622 Fraktion DIE LINKE
- 6.10 Sicherheitspartnerschaft in Potsdam
17/SVV/0637 Fraktion CDU/ANW
- 6.11 Initiative für Fußwege
17/SVV/0714 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.12 Konzeptvergabe für die Gastronomie gegenüber dem Obelisken
17/SVV/0715 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.13 Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Sicherung der Uferwege der Halbinsel „Stinthorn“
17/SVV/0719 Fraktion Bürgerbündnis-FDP

- 6.14 Verteilung von Jodtabletten
17/SVV/0755 Fraktion DIE aNDERE
- 6.15 Digitale Transformation der Landeshauptstadt Potsdam
17/SVV/0767 Fraktion CDU/ANW
- 6.16 Wasserwanderrastplatz Alte Fahrt
17/SVV/0771 Fraktionen CDU/ANW, SPD
- 6.17 Geschwindigkeitsbegrenzung Tempo 30 in der Georg-Herrmann-Allee
17/SVV/0774 Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 6.18 Straßenbahn zu den Bahnhöfen Marquardt/ Satzkorn
17/SVV/0776 Fraktion SPD
- 6.19 Senkung der Grunderwerbssteuer
17/SVV/0783 Fraktion CDU/ANW
- 6.20 Tempo 30 im Lerchensteig
17/SVV/0793 Fraktion DIE aNDERE
- 6.21 Klarheit bei den Kita-Gebühren
17/SVV/0798 Fraktionen SPD und CDU/ANW
- 7 Einwohnerfragestunde, Beginn 19:00 Uhr**
- 8 Anträge**
- 8.1 Städtebauliche Zielplanung als Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen „Jägervorstadt-Ost“
17/SVV/0860 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.2 Zweite Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung „Jägervorstadt“, Teilbereich Verwaltungscampus Friedrich-Ebert-Straße/Hegelallee
17/SVV/0861 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.3 Bebauungsplan Nr. 36-3 „Speicherstadt-Süd“, Abwägung und Satzungsbeschluss
17/SVV/0869 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.4 Bauvorhaben „Waldpark Großbeerenstraße“, Außergerichtlicher Vergleich
17/SVV/0874 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.5 Entschädigungssatzung
17/SVV/0877 Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation
- 8.6 Umweltfreundliche Hundekot-Entsorgung
17/SVV/0888 Fraktion DIE LINKE
- 8.7 Fortführung des Theater- und Konzertverbundes Land Brandenburg
17/SVV/0891 Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum
- 8.8 Bebauungsplan Nr. 37 A „Potsdam-Center“, 2. Änderung, Teilbereich Ehemalige Wagenhalle, Aufstellungsbeschluss
17/SVV/0892 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.9 Kreditaufnahme des KIS gemäß Wirtschaftsplan 2017
17/SVV/0894 Oberbürgermeister, Kommunal Immobilien Service (KIS)
- 8.10 Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam
17/SVV/0898 Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport
- 8.11 Standortsicherung Montelino
17/SVV/0890 Fraktion DIE aNDERE
- 8.12 Versorgungsquote für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam
17/SVV/0899 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 8.13 Beschluss zur Berufung des Kreiswahlleiters und des Stellvertreters
17/SVV/0903 Oberbürgermeister, FB Verwaltungsmanagement

- 8.14 Keine Parkgebühren für E-Autos
17/SVV/0901 Fraktion DIE LINKE
- 8.15 Brandschaden Scholle 34
17/SVV/0902 Fraktion DIE LINKE
- 8.16 Alternativen zum Modellversuch Zeppelinstraße
17/SVV/0904 Fraktion DIE LINKE
- 8.17 Aufwertung Landschaftsschutzgebiet Parforceheide
17/SVV/0905 Fraktion DIE LINKE
- 8.18 Spendenmittel Tierheim
17/SVV/0906 Fraktion DIE LINKE
- 8.19 Fehlende Beleuchtung und fehlende Gehwegbereiche im Triftweg fertigstellen
17/SVV/0880 Fraktion CDU/ANW
- 8.20 Fehlende Beleuchtung am Mühlenweg und an der Erich-Ollenhauer-Straße fertigstellen
17/SVV/0881 Fraktion CDU/ANW
- 8.21 Seniorengerecht Bauen in Potsdam
17/SVV/0882 Fraktion CDU/ANW
- 8.22 Wohnungssituation von Studierenden in Potsdam verbessern
17/SVV/0887 Fraktion CDU/ANW, SPD
- 8.23 Ärztemangel in Potsdam – insbesondere im Norden
17/SVV/0907 Fraktionen CDU/ANW, SPD
- 8.24 Keine vorzeitige Verlängerung von Verträgen in städtischen Betrieben
17/SVV/0909 Fraktion DIE aNDERE
- 8.25 Verkehrsberuhigte Zone Geschwister-Scholl-Straße
17/SVV/0912 Fraktion DIE aNDERE
- 8.26 Grundschulstandort Heinrich-Mann-Allee
17/SVV/0913 Fraktion DIE LINKE
- 9 Gremienbesetzungen**
- 9.1 Berufung der Mitglieder des Wirtschaftsrates der Landeshauptstadt Potsdam 2018 bis 2020
17/SVV/0875 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 9.2 Neubesetzung Hauptausschuss
17/SVV/0908 Fraktion SPD
- 9.3 Neubesetzung der Mitglieder des Hauptausschusses
17/SVV/0915 Fraktionen
- 9.4 Neubesetzung des Hauptausschusses, stellvertretende Mitglieder
17/SVV/0917 Fraktionen
- 9.5 Änderung in der Ausschussbesetzung
17/SVV/0918 Fraktion SPD
- 10 Mitteilungsvorlagen**
- 10.1 Wohnungsbaupotenziale der Landeshauptstadt Potsdam
17/SVV/0878 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 10.2 Verschmelzung der Energievertrieb Babelsberg GmbH auf die Energie und Wasser Potsdam GmbH
17/SVV/0895 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 10.3 Fußgängerüberweg Am Neuen Palais
17/SVV/0896 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 11 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 11.1 Städtebauliches Sanierungskonzept Kastanienallee gemäß Beschluss: 16/SVV/0289
- 11.2 Depots für die Stadt- und Landesbibliothek und das Potsdam Museum gemäß Beschluss: 16/SVV/0609
- 11.3 Ergebnis der Prüfungen zur Erneuerung und Modernisierung des Sportplatzes zum Kahleberg, Waldstadt gemäß Beschluss: 16/SVV/0696

- 11.3.1 Ergebnis der Prüfungen zur Erneuerung und Modernisierung des Sportplatzes zum Kahleberg, Waldstadt
17/SVV/0923 Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilien Service
- 11.4 Berichterstattung zur Verbesserung der IT an Schulen gemäß Beschluss: 16/SVV/0801
- 11.4.1 Berichterstattung zur Verbesserung der IT an Schulen
17/SVV/0924 Oberbürgermeister, FB Steuerung und Innovation
- 11.5 Ergebnisse der Evaluation im Potsdam Museum gemäß Beschluss: 17/SVV/0161
- 11.6 Konzept zur Sanierung der Preußenhalle in Groß Glienicke gemäß Beschluss: 17/SVV/0220
- 11.7 Barrierefreier Zugang zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gemäß Beschluss: DS 17/SVV/0552
- 11.8 Prüfergebnis: Beleuchtung des Weges zwischen Zeppelinstraße und Schafgraben gemäß Beschluss: 17/SVV/0568
- 11.9 Ergebnis der Gespräche zur Taktverdichtung RE 1 gemäß Beschluss: 17/SVV/0816

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 08.11.2017**
- 13 Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**
- 13.1 Öffentlicher Dienstleistungsauftrag im üÖPNV sowie Betrauungsakt für das Betreiben der Fähre F1 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam
17/SVV/0851 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 14 Nicht öffentliche Anträge**
- 14.1 Besetzung der Stelle des Leiters des Fachbereiches Grün- und Verkehrsflächen
17/SVV/0876 Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation
- 14.2 Verkauf eines Grundstücks in Potsdam, OT Marquardt, Hauptstraße
17/SVV/0893 Oberbürgermeister, FB Rechnungswesen und Steuern
- 15 Festlegen der Informationspunkte aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 6. Dezember 2017 für eine Veröffentlichung gemäß Beschluss 11/SVV/0797**

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 „Türkstraße“ 2. Änderung, Teilbereich Holzmarktstraße der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 08.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 27 „Türkstraße“, 2. Änderung, Teilbereich Holzmarktstraße der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme

Di 09:00 – 13:00 Uhr

Information

Frau Müller-Jühlke, Zimmer 805 E, Telefon: (0331) 289-2530

Di 09:00 – 13:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Der zu ändernde Bebauungsplan erfasst das Flurstück 1176 der Holzmarktstraße.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 260 m². Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Hinweise

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Potsdam, den 20. November 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 144 „Dortustraße/ Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 08.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 144 „Dortustraße/ Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“ der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hier gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme

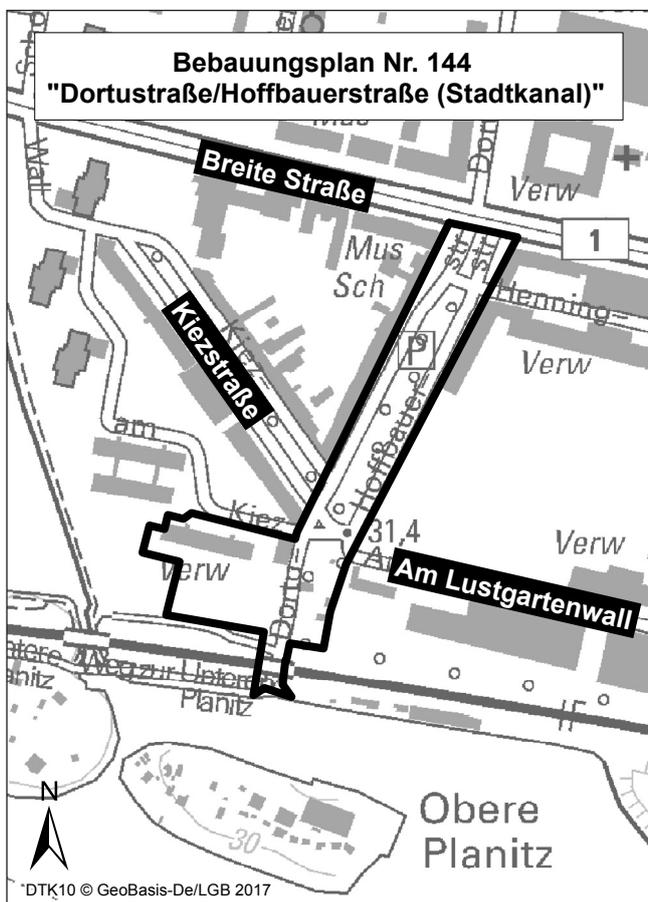
Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme

Di 09:00 – 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information

Herr Repp, Zimmer 802, Telefon: (0331) 289-2522
Di 09:00 – 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)



Der Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Im Bebauungsplan wird hinsichtlich von Festsetzungen und Hinweisen auf die DIN 4109 (Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen), die DIN 18024 (Barrierefreies Bauen) sowie ein Farbspektrum (gestalterische Festsetzungen) verwiesen. Ein Exemplar dieser Normen wird in der Landeshauptstadt Potsdam, FB Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6-10, Haus 1, 14476 Potsdam zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: durch die südliche Straßenbegrenzung der Breiten Straße,
- im Osten: durch die östliche Grundstücksgrenze des Behördenzentrums an der Henning von Tresckow-Straße, des Bahndamms und des Sportvereins,
- im Süden: durch die nördliche Uferkante der Havel,
- im Westen: durch die westliche Straßenbegrenzung der Dortustraße, die angrenzenden Grundstücke des Kindergarten- und Hortstandorts (Wall am Kiez 5 und 6) und den Bahndamm.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst vollständig die Flurstücke 1089, 1090, 1148, 1369 der Flur 23, Gemarkung Potsdam.

Vollständig im Geltungsbereich liegt auch das Flurstück 1733 (ehemals Flurstück 1710) der Flur 25, Gemarkung Potsdam.

Teilweise im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke der Flur 23, Gemarkung Potsdam: 863, 865, 1077, 1088, 1107, 1147 und 1363.

Teilweise im Geltungsbereich liegt auch das Flurstück 1734 (ehemals Flurstück 1710) der Flur 25, Gemarkung Potsdam.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Ent-

schädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 20. November 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 146-2 „Nördliche Parkanlage Villa Jacobs“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 8. November 2017 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 146-2 „Nördliche Parkanlage Villa Jacobs“ und zur zugehörigen Flächennutzungsplan-Änderung „Nordwestseite Jungfernsee/Nördliche Parkanlage Villa Jacobs“ (10/15) sowie die Einstellung dieser Verfahren gemäß § 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Potsdam, den 20. November 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 156 „Gewerbeflächen Friedrichspark“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 156 „Gewerbeflächen Friedrichspark“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 5 am 01.06.2017 bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich nördlich der Bundesstraße B 273 zwischen der westlich verlaufenden Bundesautobahn A 10 und der östlich verlaufenden Bahnstrecke Potsdam – Wustermark und erstreckt sich auf die räumlichen Geltungsbereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 19, Nr. 7 und Nr. 9 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark“, Teilbereiche Marquardt, Satzkorn und Uetz-Paaren sowie auf Teilflächen des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1 GUM „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord (OT Marquardt) und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch das Flurstück 11/4 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn,
- im Osten: durch die Flurstücke 9/10, 9/11, 60 und 63 tlw. der Flur 3 der Gemarkung Marquardt sowie durch die Flurstücke 19/4 und 29/5 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn sowie durch die Bahnlinie Potsdam – Wustermark,
- im Süden: durch die Flurstücke 14-20, 24-32, 33/1, 34-39, 43, 75-80, 68, 65, 55/1 der Flur 3 der Gemarkung Marquardt,
- im Westen: durch die Bundesautobahn A 10 - Flurstücke 16/6, 18/4 und 19/13 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn, Flurstücke 58 und 56 der Flur 1 der Gemarkung Paaren sowie Flurstücke 7/1, 2/1 und 3/1 der Flur 3 und Flurstück 14/14 der Flur 5 der Gemarkung Marquardt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 72 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Wie bereits mit dem Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 9, Teilbereiche Satzkorn und Uetz-Paaren festgestellt wurde, entspricht die Umsetzung des Plankonzeptes zur Errichtung eines „Vergnügungs- und Freizeitparks“ an dieser Stelle, welches den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen im Friedrichspark zugrunde liegt, nicht mehr den aktuellen Erfordernissen. Deshalb soll das bisherige Planungskonzept zur Umsetzung eines „Vergnügungs- und Freizeitparks“, welches den bislang geltenden Bebauungsplänen im Friedrichspark zugrunde liegt, aufgegeben werden.

Die bereits mit der Aufstellung der 2. Änderung beschlossenen Planungsziele, die in den Bebauungsplänen festgesetzten Sondergebiete in Gewerbegebiete umzuwandeln bzw. die Festsetzungen der Gewerbegebiete an die aktuelle Situation anzupassen, sollen nunmehr nicht nur für die Teilbereiche Satzkorn und Uetz-Paaren sondern auch für den Teilbereich Marquardt umgesetzt werden.

Der Eigentümer des Baumarktes beabsichtigt die Erweiterung des vorhandenen Nutzungskonzeptes und plant auf Teilflächen der jetzigen Stellplatzanlage die Errichtung eines Baustoffhollagers (Drive In) sowie eines Mietservices für Profigeräte und kleine Baumaschinen.

Für das Flurstück 9/6 wird ebenfalls eine gewerbliche Entwicklung angestrebt.

Zur städtebaulichen Ordnung und Sicherung der Flächen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes ist ein Bebauungsplan erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbe- und Logistikstandortes sowie zur Errichtung von zwei Möbelhäusern.

Im Bebauungsplan sollen daher Gewerbegebiete festgesetzt werden, mit denen die Ansiedlung von Gewerbebetrieben aller Art ermöglicht werden kann. Entsprechende Flexibilität sollen daher insbesondere auch die Ausweisung der Bauflächen er-

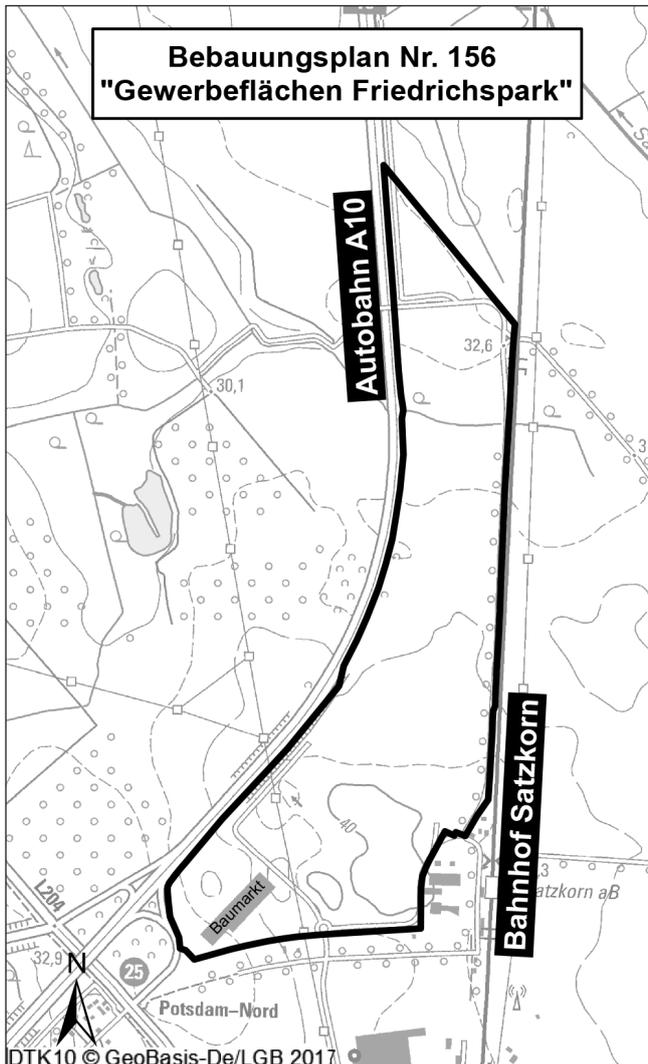
halten. Als Maß der Nutzung soll eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt werden. Im weiteren Planverfahren ist zu prüfen, inwieweit für die östlich vorgesehenen Gewerbeflächen eine zeitlich uneingeschränkte Nutzung (24 Stunden-Betrieb) ermöglicht werden kann und welche Immissionsschutzfestsetzungen hierfür getroffen werden müssen. Gegenüber den unmittelbar an das Plangebiet südlich angrenzenden Wohngebäuden sollen nur solche gewerblichen Nutzungen zugelassen werden, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Die bereits mit Bauvorbescheid (Az: 03678-2015-20) zulässigen Nutzungen – Fachmarktzentrum mit Schwerpunkt Einzelhandel sollen nicht mehr umgesetzt werden.

Stattdessen sollen auf zwei Teilflächen zwei Sondergebiete festgesetzt werden, in denen die Errichtung eines Möbelhauses mit max. 30.000 m² Verkaufsfläche und eines weiteren Möbelhauses mit max. 8.000 m² Verkaufsfläche zulässig sein soll.

Weitere Einzelhandelsbetriebe sollen nicht zulässig sein. Lediglich auf der Teilfläche südöstlich angrenzend an den bestehenden Baumarkt (Flurstück 9/6) soll in dem hier festzusetzenden Gewerbegebiet zur Abdeckung der Nahversorgungsansprüche der angrenzenden Ortsteile ein Lebensmittelmarkt unterhalb der Großflächigkeitsschwelle des § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig sein.

Mit der Festsetzung von Gewerbeflächen und den Sondergebieten „Möbel“ wird das bisherige Plankonzept zur Umsetzung eines „Vergnügungs- und Freizeitparks“, welches den bislang geltenden Bebauungsplänen im Friedrichspark zugrunde liegt, aufgegeben.



Mit der vorgesehenen Aufstellung des Bebauungsplans kann und soll der befristete Betrieb der Flächensolaranlage nicht in Frage gestellt werden.

Für die Flächen des Baumarktes soll das Interesse des Eigentümers zur Erweiterung des vorhandenen Nutzungskonzeptes berücksichtigt und durch geänderte Festsetzungen zum Maß der Nutzung und zur Ausweisung der Bauflächen Rechnung getragen werden. Das Vorhaben steht nicht in Konkurrenz zu den Zielen des Einzelhandelskonzeptes der Landeshauptstadt Potsdam.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft, auf den besonderen Artenschutz sowie auf den Schutzgutbereich Mensch/Immissionsschutz erstrecken.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt
vom 11.12.2017 bis einschließlich 12.01.2018

Ort der Auslegung

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6–10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung

Mo – Do 07:00 – 18:00 Uhr
Fr 07:00 – 14:00 Uhr

Informationen

Frau Damrow, Zimmer 833, Telefon: (0331) 289-2535
Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter: www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 20. November 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) und §§ 1, 2, 4, und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 05.06.09.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

1. Änderungssatzung vom 13.09.2017

§ 1

Gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam einschließlich ihrer Eigenbetriebe erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen, sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung im eigenen Wirkungskreis Gebühren, wenn der Beteiligte die Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenmaßstab und -höhe

(1) Bemessungsgrundlagen für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Bei der Festsetzung der Gebühr ist auch die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes angemessen zu berücksichtigen.

(4) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist für jede einzelne Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte
2. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit angeordnet ist (wie z.B. nach § 64 Abs. 1, Ab. 2 Satz 1 und Satz 3 SGB X)
3. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe
4. Verwaltungsleistungen im Rahmen der Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen und politischen Vereinigungen im Sinne der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung.

(2) Auf Antrag kann eine Gebührenermäßigung für Zwecke der Wissenschaft, insbesondere für die Lehre und Forschung, und für Zwecke der nichtgewerblichen Aus- und Fortbildung von 50 vom Hundert gewährt werden; in besonderen Fällen kann aus Gründen der Billigkeit oder dem Vorliegen eines besonderen städtischen Interesses vollständig auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

§ 4

Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Leistung selbst Gebührenbefreiung besteht. Zum Ersatz der Auslagen ist auch derjenige verpflichtet, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
6. Aufwendungen für Übersetzungen

(3) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit nicht im Einzelnen anderes geregelt ist.

§ 5

Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

(2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(3) Wird einem Widerspruch stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

(5) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Gebühr in Höhe von 25 vom Hundert des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro erhoben, sofern der Widerspruch zurückgewiesen wird. Absatz 4 gilt entsprechend.

**§ 6
Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt ist.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 7
Fälligkeit**

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung oder mit der Rücknahme des Antrages durch die Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig, es sei denn, sie wird gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden; dies gilt auch für die voraussichtlich anfallenden Auslagen.

**§ 8
Stundung, Erlass**

(1) Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die

Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

(2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

**§ 9
Beitreibung**

Die Beitreibung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Gebührenverzeichnis

Potsdam, den 19. Oktober 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

**Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 21.06.2013
Gebührenverzeichnis**

Tarifstellen			
Tarif-Nr.	Leistungen der Verwaltung	Einheit	Gebühr in EUR
1.	Vervielfältigungen/Ausdrucke		
1.1	Fotokopien und Ausdrucke (schwarz/weiß) im Format bis DIN A 3 bis DIN A 3 (doppelseitig) DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	je Seite je Blatt je Seite je Seite je Seite	0,60 0,65 2,30 3,80 7,00
1.2	Fotokopien und Ausdrucke (farbig) im Format DIN A 4 DIN A 3	je Seite je Seite	1,00 1,30
1.3	Farbplots - auf Normalpapier - auf Spezialpapier	je angefangener m ² m ²	14,80 25,10
1.4	auf Datenträger - Bespielen - Bedrucken und Bespielen	je Datenträger je Datenträger	4,25 6,75
1.5	Für individuelle Zusammenstellungen aus Schriftstücken, Datenbanken, Verzeichnissen, Katastern, u.ä. oder das Anfertigen von statistischen Analysen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird (zzgl. Leistungen Tarif Nr. 1.1-1.4)	je angefangene 15 Min.	8,25
2.	Beglaubigungen/Beurkundungen		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	je Unterschrift/ Handzeichen	2,50
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	je Seite	4,40
2.3	Beglaubigung von Zeugnissen	eine Seite mehrseitig	4,40 6,50
2.4	Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII	je Ausfertigung	30,00
2.5	Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung	je Ausfertigung	12,50
2.6	Tätigkeiten nach 2.4 und 2.5, die durch Amtsvormünder im Rahmen der gesetzlichen Vertretung ihrer Mündel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wahrnehmen		gebührenfrei

Tarifstellen			
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen		
3.1	soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	je angefangene 15 Min. maximal	11,85 1000
3.2	Bescheinigungen nach §§ 7 h, 10 f, 11 a und 53 Abs. 6 EStDV i.V.m. § 82 g EStD	maximal	0,2 % der bescheinigten Aufwendungen 1000
3.3	Gebühren im Rahmen des § 142 Abs. 6 Telekommunikationsgesetzes (TKG)		
3.3.1	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG für die Verlegung/Änderung von Telekom- munikationslinien	je Zustimmung	284,40
3.3.2	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG für kleinere Baumaßnahmen (z. B. Kabelverlegungen bis zu 20 m)	je Zustimmung	82,95
4.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.		
4.1	Schulzeugnisse/Zeugniskarten	eine Seite mehreseitig	4,40 6,50
4.2	sonstige Bescheinigungen	je Ausfertigung	2,95
5.	Grundstückswesen		
5.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vor- kaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	je angefangene 15 Min.	11,85
5.2	Gesetzliche Vertretung nach Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB bzw. § 11 b VermG		
5.2.1	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters bei einem Grundstück unbekannter Eigentümer	je angefangene 15 Min.	11,85
5.2.2	Abberufung auf Antrag des neuen Eigentümers (nach Veräußerung) bzw. des ermittelten Eigentümers	je angefangene 15 Min.	11,85
6.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	je Auszug	3,15
7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	je Hundesteuer- marke	3,15
8.	Einsatz des mobilen Bürgerservice außerhalb der Räumlichkeiten der Stadtverwal- tung auf Veranlassung des Antragstellers	je angefangene 30 Min.	17,70

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 2018

Aufgrund

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- der §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz– KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808) sowie
- der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam 08.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Reduzierung der Gebühr
- § 8 Auskunftspflicht
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage: Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

§ 1 Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

(2) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen alle zur Erfüllung der gemäß § 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bestehenden Aufgaben notwendigen sachlichen und personellen Mittel der Stadt (Verwaltungskosten, Kosten für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, Modellversuche etc.) einschließlich der von ihr Beauftragten (Abfallentsorgungsleis-

tungen Dritter).

(3) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (einschl. Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken) und aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) werden für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen

- a)
- Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Sperrmüll, Schrott und Altpapier
 - Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
 - Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen
 - Entsorgung von jährlich 500 kg Schadstoffen haushaltstypischer Art (keine Bauabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung
 - Sammlung und Entsorgung von herrenlosen Abfällen im Sinne von § 4 BbgAbfBodG
 - Saisonale Sammlung und Verwertung von Grünabfällen über Containerstellungen
 - Sammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen
 - Betrieb von Wertstoffhöfen

als Grundgebühr

- b) Sammlung, Umschlag, Transport, Vorbehandlung und Entsorgung von Restabfall (Hausmüll) und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen

als Leistungsgebühr Restabfall

- c) Sammlung und Verwertung von Bioabfällen

als Leistungsgebühr Bioabfall erhoben.

(4) Die Servicegebühr Vollservice wird für die Inanspruchnahme des Transportes der Behälter für Rest- und Bioabfall im Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) erhoben.

(5) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen (§ 18 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) wird für die Gestellung und Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.

(6) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

(7) Die Erstgestellung von Abfallbehältern bei Neuanschaffung eines Grundstückes sowie die Abholung der gesamten Abfallbehältergestellung bei Abmeldung eines Grundstückes sind gebührenfrei, ebenso die Erstgestellung einer Biotonne. Ein einmaliger Wechsel der Behältergestellung oder des Entleerungsrhythmus je Grundstück und Kalenderjahr bleibt gebührenfrei. Für jeden weiteren Wechsel der Behältergestellung von Rest- und Bioabfallbehältern (Änderung der Behälteranzahl-/größe, des Entleerungsrhythmus, des Voll-/Teilservices) auf dem Grundstück wird eine Behälterwechselgebühr erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtiger ist:

- a) der Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes.

b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse an Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher fehlt, der unmittelbare Besitzer des Grundstückes.

c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht, oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht besteht, der jeweils Berechtigte abweichend von a) und b).

d) in Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Abfallentsorgungssatzung der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.

e) für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung der jeweilige Antragsteller gemäß Abfallentsorgungssatzung.

f) für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 6 dieser Satzung der Erwerber.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In Fällen der Gesamtschuldnerschaft von Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann die gesamte Gebührenforderung dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr sowie die Servicegebühr Vollservice entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(2) Eine Änderung des Umfangs der Gebührenpflicht, die sich aus geänderten Bemessungsgrundlagen ergibt, wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf die entsprechende Mitteilung des die Änderung begründenden Sachverhalts folgt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen vor.

(3) Die Gebührenpflicht für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer entsteht mit deren Aufstellung.

(4) Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Restabfallsäcke entsteht mit dem Erwerb der Restabfallsäcke.

(5) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit der Beantragung der Veränderung der Behältergestellung gemäß § 1 Abs. 7.

(6) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück entfällt.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr bemisst sich für:

- ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen;
- für ein Erholungsgrundstück im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. nach der Anzahl der angehörigen Erholungsgrärten;
- für eine Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. der Anzahl der der Kleingartenanlage angehörigen Parzellen;
- für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnergleichwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Die Leistungsgebühr Restabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.

(3) Die Leistungsgebühr Bioabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Biotonnen sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.

(4) Die Servicegebühr Vollservice bemisst sich nach der Anzahl, der Größe und der Häufigkeit der für den Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) zu transportierenden Abfallbehälter (Rest- und Bioabfall) unter Berücksichtigung des ge-

wählten Entleerungsrhythmus.

(5) Die Gebühr für die Entleerung befristeter angemeldeter Abfallbehälter und Pressmüllcontainer wird nach ihrer Größe und der Anzahl der Entleerungen erhoben.

(6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

(7) Die Behälterwechselgebühr wird je Antrag zur Veränderung der Abfallbehältergestellung erhoben. Die Anzahl der zu ändernden Behälter wird nicht berücksichtigt. Werden mit einem Antrag mehrere zeitlich befristete Veränderungen der Abfallbehältergestellung auf dem Grundstück angemeldet, wird die Wechselgebühr entsprechend mehrfach erhoben.

§ 5 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2018:

- a) für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:
27,99 EUR je Person und Kalenderjahr
- b) für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:
13,99 EUR je dem Erholungsgrundstück angehörigem Erholungsgrarten und Kalenderjahr
- c) für eine Kleingartenanlage, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:
6,99 EUR je der Kleingartenanlage angehörigen Parzelle und Kalenderjahr
- d) für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen:
28,17 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) und Kalenderjahr.

(2) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Restabfall beträgt für das Kalenderjahr 2018:

Behältergröße	60 l	80 l	120 l	240 l	1.100 l	10 m ³	20 m ³
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung					3.097,69		
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung				336,81	1.548,84	29.928,50	58.158,93
Jahresgebühr in EUR 14 tägliche Leerung	43,97	55,79	83,54	168,40	774,42	14.964,25	29.079,46
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	21,98	27,89	41,77	84,20		7.482,12	14.539,73

Werden die Restabfallbehälter in Ausnahmefällen außerhalb der zugelassenen Entleerungsrhythmen zusätzlich entleert, so erhöht sich die Leistungsgebühr Restabfall entsprechend linear.

(3) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Bioabfall beträgt für das Kalenderjahr 2018:

Behältergröße	60 l	120 l	240 l	660 l
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	59,75	119,52	234,77	728,92
Jahresgebühr in EUR Kombileerung	47,11	94,24	185,11	574,73
Jahresgebühr in EUR 14 tägliche Leerung	29,87	59,76	117,38	364,46

(4) Der Gebührensatz für die Servicegebühr Vollservice beträgt für das Kalenderjahr 2018:

Behältergröße	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1100 l
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung						520,16
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	173,38		173,38	173,38	260,08	260,08
Jahresgebühr in EUR Kombileerung	136,71		136,71	136,71	205,06	
Jahresgebühr in EUR 14-tägliche Leerung	86,69	86,69	86,69	86,69	130,04	130,04
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	43,34	43,34	43,34	43,34		

(5) Der Gebührensatz für die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen beträgt für das Kalenderjahr 2018 je Entleerung:

- a) eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von
- | | |
|---------|-----------|
| 60 l | 1,69 EUR |
| 80 l | 2,14 EUR |
| 120 l | 3,21 EUR |
| 240 l | 6,47 EUR |
| 1.100 l | 29,78 EUR |
- b) eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von
- | | |
|------------------|--------------|
| 10m ³ | 575,54 EUR |
| 20m ³ | 1.118,44 EUR |

(6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt für das Kalenderjahr 2018 je Restabfallsack 1,96 EUR.

(7) Die Behälterwechselgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2018 je Wechsel 9,71 EUR.

§ 6

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr, Leistungsgebühr und Servicegebühr Vollservice ist das Kalenderjahr, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Restteil des Kalenderjahres einschließlich des Monats, in dem die Gebührenpflicht entsteht.

(2) Die Gebühren für die Grundgebühr, Leistungsgebühr und Servicegebühr Vollservice werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Fälligkeit des Betrages richtet sich nach Abs. 2.

(4) Die Gebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 6 wird mit Erwerb der Restabfallsäcke fällig.

(6) Die Behälterwechselgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Reduzierung der Gebühr

(1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann für Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind, eine Gebührenreduzierung entsprechend der Dauer der Abwesenheit erfolgen.

(2) Der Antragsteller hat geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, gegenüber der Stadt schriftlich Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Die Gebührenpflichtigen sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, die Anzahl der Parzellen bzw. Erholungsgärten und die zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnergleichwerte erforderlichen Auskünfte, wie die Art des Gewerbes/der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder, Übernachtungsmöglichkeiten und Stell-/Liegeplätze zu geben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbe bzw. Einrichtungen, so sind die vorgenannten Informationen jeweils getrennt anzugeben. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind in gleicher Weise zu den Auskünften nach Satz 2 verpflichtet. Ebenso sind Eigentümer- und Verwalterwechsel unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Potsdam, den 20. November 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung)

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

Für die Bemessung der Grundgebühr für Haushalte und vergleichbare Anfallstellen werden folgende Einwohnerwerte (EW) zugrunde gelegt:

Private Haushalte	je auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldete Person	1,0 EW
Erholungsgrundstücke	je Erholungsgarten	0,5 EW
Kleingartenanlagen	je angehöriger Parzelle	0,25 EW

Für die Bemessung der Grundgebühr für andere Herkunftsbe-
reiche als Haushalte (Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) sind
folgende Einwohnergleichwerte (EGW) zugrunde zu legen:

Unternehmen/Institution	Beschäftigte / Platz / Bett u.ä.	Einwohnergleichwert
- Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u.ä. - Arztpraxen u.ä. medizinische Einrichtungen - Handel, Industrie und Handwerk u.a. Gewerbe - Gastronomie (Restaurants, Gaststätten, Cafés, Imbissstuben, Caterer u. ä.)	je Beschäftigter	0,60 EWG

Kasernen, militärische Einrichtung o.ä.	je Dienstkraft	0,60 EWG
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Kinder-, Jugend- und Studentenheime o.ä.	je Bett	0,60 EWG
Erziehung und Unterricht (Kindergärten und Vorschulen, Grundschulen, weiterführende Schulen, sonstiger Unterricht)	je Kind	0,06 EWG
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsunternehmen)	je Übernachtungsmöglichkeit	0,30 EWG
Campingplätze / Bootsliegplätze	je Stell-/Liegeplatz	0,06 EWG

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb bzw. in einer Einrichtung ortsansässig tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Dienstkräfte, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc..

Amtliche Bekanntmachung

Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.11.2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 08.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32)
- §§ 17, 47 und 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 27)
- §§ 1, 2, 4, 6 und 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)

Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 3 Art und Umfang der Straßenreinigung
- § 4 Art und Umfang des Winterdienstes

Teil II Abgabenrechtlicher Teil

- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 7 Gebührenschuldner
- § 8 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

Teil III Schlussvorschriften

- § 9 Vorsorgemaßnahmen, Besondere Verschmutzungen
- § 10 Datenschutz
- § 11 Auskunftspflicht
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Landeshauptstadt Potsdam, einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen, verpflichtet. Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2 bis 4 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen. Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen sowie das Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Landeshauptstadt Potsdam, der Grundstückseigentümer und sonstigen Verpflichteten ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bankette, Bushaltestellenbuchten, Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Radwege, Brücken, Tunnel und Rampen.

Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO)),
- alle erkennbar, abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen
- Straßenteile einschließlich Haltestellen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs (ÖPNV) im Sinne von § 1 Abs. 7 dieser Satzung,
- bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite auf der Fahrbahn parallel zur Fahrbahnaußenkante,
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 STVO) ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze sowie
- jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen im Übrigen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.

(4) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Landeshauptstadt Potsdam übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.

(6) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(7) Als Haltestelle des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs im Sinne dieser Satzung gilt der gesamte Bereich eines Gehweges, der 15 Meter vor und hinter dem Zeichen 224 „Haltestelle der Straßenverkehrsordnung (grünes H in gelben Kreis

mit grüner Umrandung) in Längsrichtung der Fahrbahn nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung liegt. Bei Haltestelleninseln gehören hierzu auch die Flächen zwischen evtl. vorhandenen Sicherheitsabgrenzungen und der Fahrbahn.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Straßenverzeichnisses gelten sie als in die Reinigungsklasse 6 eingestuft.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt mit Inkrafttreten der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann der Oberbürgermeister durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.

(3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(4) Ist der Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, kann er sich eines Dritten bedienen, ohne dass ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet.

(5) Wenn ein zur Reinigung Verpflichteter die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllt, kann der Verpflichtete mittels Bescheid zur Reinigung verpflichtet werden. Kommt er dennoch dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Landeshauptstadt Potsdam erfolgen (Ersatzvornahme).

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die von der Landeshauptstadt Potsdam zu reinigenden Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß dem beigefügten Straßenverzeichnis in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt. Ändert sich der Straßenname, gilt die Reinigungsklasse weiter.

(2) Die Straßenreinigung der Fahrbahnen erfolgt mittels Kehrmaschine (maschinelle Reinigung) und, wo erforderlich, mittels einer ergänzenden Handreinigung (Mischreinigung).

(3) Die Zuordnung der Straßen in Reinigungsklassen erfolgt unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades und des Reinigungsbedarfes wie folgt:

RK 1

- werktägliche Straßenreinigung der Fahrbahn, Gehwege und Haltestellen in Mischreinigung durch die Landeshauptstadt Potsdam

RK 2

- zweimal wöchentlich Straßenreinigung der Fahrbahn und der Haltestellen in Mischreinigung durch die Landeshauptstadt Potsdam
- Gehweg: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Grundstückseigentümer

RK 4

- einmal vierwöchentliche Straßenreinigung der Fahrbahn in Mischreinigung durch die Landeshauptstadt Potsdam
- Haltestellen: bedarfsgerechte Straßenreinigung in Mischreinigung durch die Landeshauptstadt Potsdam
- Gehweg: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Grundstückseigentümer

RK 5

- einmal vierwöchentliche maschinelle Straßenreinigung der Fahrbahn durch die Landeshauptstadt Potsdam
- Haltestellen: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Landeshauptstadt Potsdam
- Gehweg: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Grundstückseigentümer

RK 6

- die Straßenreinigung der Fahrbahn und Gehwege erfolgt bedarfsgerecht durch die Grundstückseigentümer
- Haltestellen: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Landeshauptstadt Potsdam

Ist kein Straßenreinigungsrhythmus nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung vorgegeben, richtet sich die Häufigkeit nach dem tatsächlichen Bedarf in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad.

(4) Erfolgt gemäß Straßenverzeichnis für einzelne Straßenabschnitte keine Fahrbahnreinigung durch die Landeshauptstadt Potsdam, so obliegt für diese Abschnitte dem Anlieger die Straßenreinigungspflicht auch für die Fahrbahn.

(5) Ist die Straßenreinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche

(6) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

(7) Haltestellen sind in ihrer gesamten Ausdehnung nach § 1 Abs. 7 zu reinigen.

(8) Zur Straßenreinigung gehört – unabhängig vom Verursacher – die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Wildkraut. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehricht bzw. die entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Gehwegreinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung

nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. Im Übrigen ist der Einsatz von Reinigungsgeräten nur bis zu einer Einzelradlast von 0,7 t zulässig.

(9) Nicht endgültig ausgebaute Fahrbahnen und Gehwege sowie Fahrbahnen mit sandgeschlammter Schotterdecke sind im gleichen Umfange zu reinigen, wie endgültig ausgebaute Straßen.

(10) Die Aufnahme und Entsorgung des Laubes erfolgt in den im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31.12. eines jeden Jahres durch die Landeshauptstadt Potsdam. In der sonstigen Zeit des Jahres liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger. Abs. 11 gilt entsprechend.

(11) In den Straßen, in denen die Laubentsorgung nicht durch die Landeshauptstadt Potsdam erfolgt, liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger und ist entsprechend den Regelungen der Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (insbesondere Stolper- und Rutschgefahr) darstellt.

(12) Laub und Grünabfälle von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Grünflächen) verbracht werden.

§ 4

Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes erbracht, die entsprechend im Straßenverzeichnis gekennzeichnet sind. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen, Haltestellen und auf Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen, den Anliegern und sonstigen Verpflichtete nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 4 und 6.

(2) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. An Haltestellen gemäß § 1 Abs. 7 dieser Satzung müssen die Gehwege in einer Breite von 1,50 m so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. Soweit Flächen von Haltestellen gemäß § 1 Abs. 7 dieser Satzung für Wartebereiche (z. B. durch Wartehallen oder sonstige Haltestelleneinrichtungen) über eine Breite von 1,5 m hinausgehen, erhöht sich die Breite nach Satz 2 entsprechend. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. Im Übrigen ist der Einsatz von Schneeräumgeräten nur bis zu einer Einzelradlast von 0,7 t nach Maßgabe des Satzes 7 zulässig. Auf Gehwegen und den vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstiger ökologisch verträglicher auftauender Stoffe ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,

- c) an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.

So lange wie auftauende Mittel wirken, ist ein maschineller Winterdienst auf Gehwegen, die mit Gehwegplatten befestigt sind, nur mit handgeführten Geräten gestattet. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(3) Für Straßen der Reinigungsklassen RK 1 und 2 gilt, dass der Winterdienst werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu erfolgen hat, wobei gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen sind. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) Für Straßen der Reinigungsklassen RK 4 bis 6 gilt, dass der Winterdienst werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu erfolgen hat, wobei gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen sind. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Die Gehwegbereiche, die zu gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, zu Querungshilfen über die Fahrbahn oder zu Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen der Fahrbahn führen, sind von Schnee- und Eisablagerungen freizuhalten.

(6) Bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ist ein 1,5 m breiter Streifen auf der Fahrbahn parallel zu der Fahrbahnaußenkante von Schnee freizuhalten und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.

(7) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Anlieger übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Ist nur auf einer Straßenseite ein Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(8) Eigentümer und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden.

(9) An ausgewählten Verkehrsflächen werden gekennzeichnete Streugutbehälter aufgestellt, die zur Selbsthilfe für Kraftfahrer bei Eisglätte oder auch als Vorratshilfe für die Betreuung von öffentlichen Treppenanlagen bestimmt sind. Eine hiervon ab-

weichende Verwendung ist nicht gestattet.

(10) Wurden zum Abstumpfen Streumittel wie z. B. Splitt und Sand eingesetzt, sind diese nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung durch den nach § 2 Abs. 1 Verpflichteten zu beseitigen. § 2 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Zur Beseitigung gehören das gründliche Abkehren des Streugutes, die Aufnahme und die fachgerechte Entsorgung. Ein Verbringen des Streumittels auf angrenzende Fahrbahnen im Sinne des § 1 Abs. 3 oder sonstige öffentliche Flächen, insbesondere öffentliche Grünflächen und Spielplätze, ist verboten.

Teil II Abgabenrechtlicher Teil

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungs-kategorie nach den Festlegungen im Teil I dieser Satzung.

(2) Soweit ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße angrenzt, wird, zusätzlich zu der direkten Frontlänge, die der Straße zugewandte Grundstücksseite (zugewandte Frontlänge) zugrunde gelegt. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück in seiner gesamten Länge nicht mit der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße an, wird ausschließlich die zugewandte Frontlänge zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

(3) Die direkte und zugewandte Frontlänge wird durch Projektion der angrenzenden oder zugewandten Grundstücksseite auf die Straßenmitte ermittelt. Als Gesamtfrentlänge wird die Strecke zwischen den Senkrechten der äußeren Begrenzungspunkte dieser Grundstücksseiten nach der Projektierung auf die Straßenmitte ermittelt. Teile der Grundstücksseiten, die in einem Winkel über 45 Grad zur gereinigten Straße verlaufen, sind aus der Gesamtfrentlänge auszugesenzt.

(4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrentlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(5) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so werden deren Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtfrentlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrentlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(6) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrentlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projekti-

onsverfahren ermittelt.

(7) Bei der Feststellung der Frontmeter der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(8) Die Benutzungsgebühr beträgt je Frontlängenmeter (Berechnung gemäß Absätzen 1 bis 7) jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen

für die Straßenreinigung in der

RK 1	82,17 €
RK 2	26,87 €
RK 4	3,59 €
RK 5	2,33 €

für den Winterdienst
4,03 €

§ 7 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

(2) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Mehrere Gebührenschildner eines Grundstücks sind Gesamtschildner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

(4) Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschildner über. Maßgeblich für den Wechsel ist der Tag der Eintragung der Auflassung in Abteilung I des Grundbuches.

Änderungen beim Gebührenschildner oder beim Grundstück, die die Gebührenerhebung beeinflussen, wie z. B. Namensänderungen und Umfirmierungen, können nur Berücksichtigung finden, insoweit diese im Grundbuch vollzogen sind.

§ 8 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenschildner entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

(2) Werden Straßenreinigung und/oder Winterdienst in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschildner erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung und/oder Winterdienst folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschildner besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(3) Die Gebührenschildner wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Gesamtbeiträge unter 20 € werden jährlich zum 1. Juli fällig.

(4) Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Die Gebührenschildner endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Straßenreinigung und/bzw. der Winterdienst auf der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.

(6) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.

(7) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als einem zusammenhängenden Monat oder infolge von Witterung und Feiertag besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(8) Das Gleiche gilt bei unerheblichen Straßenreinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

(9) Bei einem erheblichen Ausbleiben der Straßenreinigung im jeweiligen Veranlagungsjahr kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich geltend gemacht werden.

Teil III Schlussvorschriften

§ 9 Vorsorgemaßnahmen, Besondere Verschmutzungen

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen einschließlich aller Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, insbesondere Gehwege, Parkplätze, Straßenbegleitgrün, über das übliche Maß zu verunreinigen und zu beschädigen oder zu zerstören.

(2) Es ist geboten, Fahrzeugladungen, die zu Verunreinigungen der Straßen führen können, abzudecken oder auf sonstige geeignete Weise zu sichern. Stark verschmutzte Reifen sind vor der Auffahrt auf die öffentliche Straße zu reinigen. Die Reinigung stark verschmutzter Reifen auf der öffentlichen Straße ist untersagt.

(3) Reiter und Betreiber von Pferdefuhrwerken haben zur Vermeidung von Verunreinigungen der Straßen durch Pferdekot während des Einsatzes der Pferde Auffangbehälter für Kot (Pferdewindeln) zu nutzen. Sollte es dennoch zu Verunreinigungen durch Kot kommen, ist dieser unverzüglich durch den Reiter, Betreiber bzw. Führer des Fuhrwerkes von der Straße sachgerecht zu entfernen.

(4) Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße einschl. ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, z. B. durch Straßenfeste, Demonstrationen, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, das Vorhandensein von Verkaufsständen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gem. § 17 BbgStrG zu beseitigen. Beschädigungen der Straße einschl. ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG im Zusammenhang mit in Satz 1 benannten Nutzungen gehen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten des Veranstalters bzw. Verursachers.

(5) Für Sondernutzungen nach § 18 BbgStrG gelten die Pflichten nach Abs. 4 für den Erlaubnisnehmer entsprechend.

(6) Verunreinigungen oder Beschädigungen öffentlicher Ver-

kehrflächen durch Baustellenverkehr im Zusammenhang mit Maßnahmen auf und an Grundstücken, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, sind zu minimieren. Dennoch durch Baustellenverkehr auftretende Verunreinigungen oder Beschädigungen auf den zu- und abgehenden öffentlichen Straßen sind unverzüglich, spätestens nach Beendigung der täglichen Arbeiten vom Grundstückseigentümer bzw. von dem durch ihn mit der Baudurchführung beauftragten Dritten zu beseitigen.

(7) Zur Durchsetzung der in § 9 Abs. 2 bis 6 genannten Pflichten ist die Landeshauptstadt Potsdam auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, gegenüber dem Verpflichteten im Einzelfall Verfügungen zu erlassen.

(8) Beseitigt der jeweils Verpflichtete die Verunreinigungen und Beschädigungen nach § 9 Abs. 2 bis 6 nicht unverzüglich, kann dies auf dessen Kosten durch die Landeshauptstadt Potsdam gem. § 17 BbgStrG erfolgen.

§ 10 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 11 Auskunftspflicht

(1) Der Eigentümer des Grundstücks hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Änderungen beim Gebührenschuldner oder beim Grundstück, die die Gebührenerhebung beeinflussen, wie Adressänderungen und Grundstücksteilungen, sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich durch den Eigentümer mitzuteilen.

(3) Wechsel in der Bevollmächtigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG i. V. m. § 80 AO für Zeiträume ab dem 01.01 des Folgejahres sind der Landeshauptstadt Potsdam spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres mitzuteilen.

(4) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 3 Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 3 Absatz 8 Sätze 1 und 2 Schmutz, Glas, Laub, Wildkraut oder sonstige Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide anwendet,
3. entgegen § 3 Absatz 8 Satz 4 Kehricht und sonstigen Unrat Straßenrinnen, Straßenabläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen zuführt,
4. entgegen § 3 Absatz 8 Satz 5 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,

5. entgegen § 3 Absatz 8 Satz 6 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung auslegt,
6. entgegen § 3 Absatz 8 Satz 7 auf Gehwegen Reinigungsgeräte mit einer Einzelradlast von über 0,7 t einsetzt,
7. entgegen § 3 Absatz 10 Satz 2 Laub im Zeitraum vom 1.1. bis 30.9. eines jeden Jahres nicht entfernt,
8. entgegen § 3 Absatz 11 Satz 2 Laub nicht entfernt, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt,
9. entgegen § 3 Abs. 12 Laub und Grünabfälle von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg oder sonstige öffentliche Flächen verbringt,
10. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Haltestellen nicht winterdienstlich betreut,
11. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m nicht vollständig oder breitere Gehwege nicht auf mindestens 1,50 m Breite von Schnee freihält,
12. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,
13. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 4 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt,
14. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 5 auf Gehwegen Schneeräumgeräte mit einer Einzelradlast von über 0,7 t einsetzt,
15. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 6 bis 9 Salz oder auftauende Stoffe verwendet,
16. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr, oder sonn- und feiertags nicht von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
17. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 6:00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
18. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, oder sonn- und feiertags nicht von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
19. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
20. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
21. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
22. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt,

23. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 4 Gehwegbereiche, die zu gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, zu Querungshilfen oder zu Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen der Fahrbahn führen, nicht von Schneeablagerungen freihält,
24. entgegen § 4 Abs. 6 keinen 1,5 m breiten Streifen auf der Fahrbahn parallel zu Fahrbahnaußenkante von Schnee freihält oder nicht bei Eisglätte streut,
25. entgegen § 4 Abs. 7 gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen und Übergänge im Bereich der Fahrbahn nicht von Eis und Schnee freihält,
26. entgegen § 4 Abs. 8 Satz 1 die Durchführung des städtischen Winterdienstes behindert,
27. entgegen § 4 Abs. 9 Satz 2 Streugutbehälter abweichend von § 4 Abs. 8 Satz 1 verwendet,
28. entgegen § 4 Abs. 10 Satz 1, 3 und 4 Streumittel nicht nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung beseitigt oder Streumittel auf angrenzende Fahrbahnen im Sinne des § 1 Abs. 3 oder auf sonstige öffentliche Flächen bringt,
29. entgegen § 9 Abs. 2 Fahrzeugladungen, die zu Verunreinigungen führen können, nicht abdeckt oder nicht in geeigneter Weise sichert oder stark verschmutzte Reifen nicht vor der Auffahrt auf die öffentliche Straße reinigt oder diese auf der öffentlichen Straße reinigt,

30. entgegen § 9 Abs. 3 während des Einsatzes von Pferden keine Auffangbehältnisse für Kot nutzt oder Verunreinigungen durch Kot nicht unverzüglich und vollständig entfernt,
31. entgegen § 9 Abs. 4 außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich und vollständig beseitigt,
32. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 Verunreinigungen oder Beschädigungen durch Baustellenverkehre nicht oder nicht vollständig beseitigt,

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 2500,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Potsdam, den 10. November 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung						
Straße	Ortsteil	Abschnitt 2018/2019	RK 2018/ 2019	WD 2018/ 2019	Laub 2018/ 2019	Radweg 2018/ 2019
Ahornstraße	Babelsberg Süd		6			
Albert-Einstein-Straße	Teltower Vorstadt	FR und WD Brauhausberg bis Einfahrt Observatorien, FR vor Nr. 1 bis 3	4	X	X	
Albert-Einstein-Straße	Teltower Vorstadt	Einfahrt Observatorien bis Ende	6			
Albrechtshof	Groß Glienicke		6			
Alexander-Klein-Straße	Bornstedter Feld		4			
Allee nach Glienicke	Babelsberg Nord	FR und WD Grenzstraße bis Karl-Marx-Straße	5	X	X	
Allee nach Glienicke	Babelsberg Nord	Nr. 83 und 85	6			
Allee nach Sanssouci	Brandenburger Vorstadt		4	X		
Alleestraße	Nauener Vorstadt		4	X		
Alt Döberitzer Weg	Groß Glienicke		6			
Alt Drewitz	Drewitz		6			
Alt Nowawes	Babelsberg Nord	Verkehrsstraße	4	X	X	X
Alt Nowawes	Babelsberg Nord	Nebenfahrbahn zw. Neue Straße und Rudolf-Breitscheid-Straße	4		X	
Alter Markt	Nördliche Innenstadt	Platz	1	X		X
Alter Markt	Nördliche Innenstadt	Staudenhof	4			
Alter Tornow	Templiner Vorstadt		5	X		
Alter Tornow	Templiner Vorstadt	Weg zu Alter Tornow Nr. 3 und Weg zu Templiner Straße 21 B	6			
Alter Weinberg	Groß Glienicke		6			
Altes Rad	Eiche		4			
Althoffstraße	Babelsberg Süd	WD Anhaltstraße bis Kopernikusstraße	4	X		
Altstadtblick	Templiner Vorstadt		6			
Am alten Dorf	Bornim		6			
Am Alten Friedhof	Teltower Vorstadt	FR und WD Heinrich-Mann-Allee bis Kolonie Daheim	4	X	X	
Am Alten Friedhof	Teltower Vorstadt	FR Weg hinterm Friedhof und Kolonie Daheim	4		X	
Am Alten Markt	Nördliche Innenstadt		2	X	X	
Am alten Mörtelwerk	Eiche		4	X		

Am Anger	Groß Glienicke		6			
Am Bassin	Nördliche Innenstadt		2	X		
Am Böttcherberg	Klein Glienicke		6			
Am Brunnen	Teltower Vorstadt		6			
Am Buchhorst	Industriegelände	FR und WD An der Brauerei Rehbrücke bis Nuthedamm	5	X		X
Am Bürohochhaus	Industriegelände		6			
Am Denkmal	Groß Glienicke		6	X		
Am Drachenberg	Bornstedt	WD Maulbeerallee bis Amundsenstraße	6	X		
Am Durchstich	Neu Fahrland		6			
Am Eichenhain	Eiche		6			
Am Fenn	Groß Glienicke		6			
Am Fenn	Waldstadt I		6			
Am Föhrenhang	Neu Fahrland		6			
Am Försteracker	Teltower Vorstadt		6			
Am Friedhof	Drewitz		6			
Am Friedhof	Fahrland	FR und WD Ketziner Straße bis Eingang Schule	6			
Am Garten	Marquardt		6			
Am Gehölz	Stern		4			X
Am Glienicker Mühlenberg	Groß Glienicke		6			
Am Golfplatz	Nedlitz	FR Viereckremise bis An der Roten Kaserne	4			
Am Golfplatz	Nedlitz	WD Lerchensteig bis Viereckremise	6	X		
Am Golmer Weinberg	Golm		6			
Am Großen Herzberg	Eiche		6			
Am Großen Horn	Neu Fahrland		6			
Am Grünen Weg	Eiche		6			
Am Gutstor	Groß Glienicke		6			
Am Hämphorn	Sacrow		6			
Am Hang	Nauener Vorstadt		6			
Am Havelblick	Templiner Vorstadt	FR und WD Albert-Einstein-Straße bis Wendestelle	4	X	X	
Am Havelblick	Templiner Vorstadt	Zufahrt Garagen und Weg zw. Finkenweg Nr. 5 und Am Havelblick Nr. 6	6			
Am Heineberg	Bornim		6			
Am Hinzenberg	Nördliche Innenstadt		6			
Am Hirtengraben	Kirchsteigfeld		6			
Am Jungfernsee	Nedlitz	Hauptzug	6	X		
Am Kanal	Nördliche Innenstadt	FR und WD Friedrich-Ebert-Straße bis Berliner Straße	5	X		
Am Kanal	Nördliche Innenstadt	FR Berliner Straße bis Große Fischerstraße, FR und WD Heilig-Geist-Straße bis Berliner Straße, FR Am Alten Markt bis Burgstraße (Parkstraße)	4	X	X	
Am Kirchberg	Neu Fahrland	FR und WD Ringstraße bis Am Wieserand	5	X		
Am Klubhaus	Babelsberg		6		X	
Am Krampnitzsee	Neu Fahrland		6			
Am Krongut	Bornstedt		6			
Am Küssel	Grube		6			
Am Langen Berg	Eiche	FR Am alten Mörtelwerk bis Baumschulenweg	4			
Am Langen Berg	Eiche	Nr. 17	6			
Am Lehnitzsee	Neu Fahrland		6			
Am Luftschiffhafen	Potsdam West	FR und WD Zeppelinstraße bis Zufahrt LBS	4	X		
Am Lustgartenwall	Nördliche Innenstadt	FR und WD Henning-von-Tresckow-Straße bis Am Hinzenberg, FR entlang Bahndamm	4	X	X	
Am Lustgartenwall	Nördliche Innenstadt	Bahngleise bis Kleingartensparte	6			
Am Magazin	Templiner Vorstadt		6			
Am Mittelbusch	Stern		6			
Am Moosfenn	Waldstadt II		4	X	X	
Am Mühlenberg	Golm		4	X		X
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt	FR und WD Große Weinmeisterstraße bis Behlerstraße	4	X	X	

Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt	Große Weinmeisterstraße bis Bertinistraße	6	X		
Am Neuen Markt	Nördliche Innenstadt	WD Hauptfahrbahn	2	X		
Am Neuen Palais	Brandenburger Vorstadt	FR inkl. Mopke Süd, WD Hauptfahrbahn	5	X	X	
Am Nuthetal	Schlaatz	WD An der Alten Zauche bis Bisamkiez	4	X	X	X
Am Park	Groß Glienicke		6			
Am Parkplatz	Paaren	Buswendestelle	6	X		
Am Pfingstberg	Nauener Vorstadt	FR Vogelweide bis Nedlitzer Straße, WD Nedlitzer bis Große Weinmeisterstraße	4	X		
Am Pfingstberg	Nauener Vorstadt	Nr. 40, 41, 41 A, 43 und 44	6			
Am Phloxgarten	Bornim		6			
Am Plantagenhaus	Teltower Vorstadt		6			
Am Raubfang	Bornim		6			
Am Rehweg	Neu Fahrland		6			
Am Reiherbusch	Nauener Vorstadt		6			
Am Schlahn	Groß Glienicke		6			
Am Schlangenfenn	Waldstadt II		4		X	
Am Schlänitzsee	Marquardt		6			
Am Schragen	Jägervorstadt		5	X	X	X
Am Seeblick	Groß Glienicke		6			
Am Silbergraben	Drewitz		6			
Am Speicher	Templiner Vorstadt		6			
Am Spitzen Berg	Fahrland		6			
Am Sportplatz	Babelsberg Süd		4		X	
Am Springbruch	Waldstadt II		4		X	
Am Stadtrand	Waldstadt I	FR Meisenweg bis Drewitzer Straße	4		X	
Am Stadtrand	Waldstadt I	Nr. 1 bis 44 A sowie Wohnstraße hinter Am Stadtrand Nr. 45 bis 52	6			
Am Stinthorn	Neu Fahrland	FR und WD Einmündung B2 bis Nr. 38	4	X		
Am Stinthorn	Neu Fahrland	Wohnstraße	6			
Am Tempelberg	Eiche		6			
Am Upstall	Fahrland	FR und WD Gartenstraße bis Wendehammer	4	X		
Am Upstall	Fahrland	Nr. 10, 10 A, 10 B und 10 C	6			
Am Upstallgraben	Fahrland		6			
Am Urnenfeld	Golm	Kuhfortdamm bis Am Urnenfeld Nr. 3	5	X		X
Am Urnenfeld	Golm	Nr. 1 bis 3	6	X		
Am Vogelherd	Nedlitz		6	X		
Am Wald	Teltower Vorstadt		6			
Am Waldfrieden	Groß Glienicke		6			
Am Waldrand	Klein Glienicke		6			
Am Waldrand	Neu Fahrland		6			
Am Weinberg	Fahrland		6			
Am Weißen See	Nedlitz		6			
Am Wiesenrand	Neu Fahrland	FR Am Kirchberg bis Persius-Brücke, WD von Persius-Brücke bis Hannoversche Straße	5	X		
Am Wiesenrand	Neu Fahrland	Nr. 2 bis 4	6			
Am Wildpark	Potsdam West	FR und WD Werderscher Damm bis Geschwister-Scholl-Straße	5	X		
Am Wildpark	Potsdam West	Nr. 5 und 6	6			
Am Windmühlenberg	Bornim		6			
Am Zachelsberg	Golm		4			
Amselweg	Marquardt		6			
Amselwinkel	Bornim		6			
Amtsstraße	Bornstedt		6			
Amundsenstraße	Bornim		5	X	X	X
Amundsenstraße	Bornim	Nr. 18, 20, 20 A bis 20 C, 22, 24 A bis 24 C, 24 E, 24 F, 42, 44 und 46, Weg hinter Kaiser-Friedrich-Straße 140	6			
An den Eisbergstücken	Fahrland		6			
An den Kopfweiden	Teltower Vorstadt	FR Horstweg bis Nr. 30	4			
An den Leddigen	Fahrland		6			
An den Windmühlen	Babelsberg Süd		6			
An der alten Kreisstraße	Marquardt		6			
An der Alten Zauche	Schlaatz	FR und WD Horstweg bis Drewitzer Straße	4	X		X
An der Alten Zauche	Schlaatz	Nr. 2 A (nur WD) bis 2 D (Wendestelle)	4	X		X

An der Bahn	Golm		6			
An der Birnenplantage	Neu Fahrland		6			
An der Brauerei	Industriegelände		6			
An der Eisenbahnbrücke	Marquardt		6			
An der Jubelitz	Fahrland		6			
An der Lokremise	Templiner Vorstadt		6			
An der Kirche	Groß Glienicke		6			
An der Kornmühle	Templiner Vorstadt		6			
An der Mole	Neu Fahrland		6			
An der Obstplantage	Marquardt		6			
An der Parforceheide	Babelsberg Süd		6			
An der Pirschheide	Potsdam West	FR und WD Zeppelinstraße bis Nr. 11, 28, 30 und LBS Tunnel	4	X	X	
An der Pirschheide	Potsdam West	Nr. 36, 40, 41 und 42 Abzweig zum Seminaris Hotel	6	X		
An der Roten Kaserne	Nedlitz		4			
An der Sandscholle	Babelsberg Süd		4		X	
An der Sporthalle	Groß Glienicke		6	X		
An der Sternwarte	Babelsberg Nord		5		X	
An der Vogelwiese	Bornim		6			
An der Vorderkappe	Templiner Vorstadt		6			
An der Wublitz	Marquardt		6			
Angermannstraße	Nauener Vorstadt		6			
Anglerkolonieweg	Neu Fahrland		6			
Anhaltstraße	Babelsberg Süd	WD Benzstraße bis Althoffstraße, kein WD Rudolf-Breitscheid-Straße bis Benzstraße	4	X		
Anni-von-Gottberg-Straße	Kirchsteigfeld	FR und WD Dorothea-Schneider-Straße bis Ricarda-Huch-Straße	4	X		
Anni-von-Gottberg-Straße	Kirchsteigfeld	Ricarda-Huch-Straße bis Ende	6			
Apfelweg	Bornstedt		6			
Asta-Nielsen-Straße	Drewitz		6			
Auf dem Kiewitt	Brandenburger Vorstadt	WD Hauptfahrbahn	4	X	X	
Auf dem Kiewitt	Brandenburger Vorstadt	Weg zw. Nr. 8 und Schillerplatz	6			
August-Bebel-Straße	Babelsberg Süd	FR und WD Karl-Marx-Straße bis Großbeerenstraße	4	X	X	
August-Bier-Straße	Babelsberg Nord		4		X	
August-Bonness-Straße	Bornstedter Feld		4			
August-Bonness-Straße	Bornstedter Feld	Weg zw. Nr. 7 und 9	6			
Babelsberger Park	Babelsberg Nord		6			
Babelsberger Straße	Südliche Innenstadt		4	X		X
Baberowweg	Babelsberg Süd		6			
Bäckerstraße	Nördliche Innenstadt		4			
Badestellenweg	Neu Fahrland		6			
Bahnhofstraße	Satzkorn		6			
Bahnhofstraße	Stern		4			
Bahnhofsvorplatz	Südliche Innenstadt	Hauptbahnhof	1	X		
Bahnhofsvorplatz Golm	Golm		5	X		X
Baldurstraße	Babelsberg Nord		4		X	
Bartholomäus-Neumann-Straße	Bornstedter Feld		4			
Bassewitzstraße	Neu Fahrland		6			
Bassinplatz - Nord	Nördliche Innenstadt	Platzfläche und Parkstraße	2	X		
Bassinplatz - Süd	Nördliche Innenstadt	Parkplatz	2	X		
Baumhaselring	Eiche	Hauptzug	4	X		
Baumhaselring	Eiche	Nr. 4, 4 A, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 130, 132, 132 A, 134, 134 A, 136, 136 A, 138, 138 A, 140 und 142	6			
Baumhaselring	Eiche	Weg. zw. Nr. 32 und 34, Weg zw. Nr. 48 A und 52, Weg zw. Nr. 148 A und 150, Weg zw. Nr. 164 A und 166	6			
Baumschulenweg	Eiche		5	X		
Bebraer Straße	Drewitz		6			
Beethovenstraße	Stern		4			
Beethovenstraße	Stern	Nr. 28, 30, 32, 34, 36 und 38	6			
Beetzweg	Babelsberg Süd		5			

Behlertstraße	Berliner Vorstadt	FR und WD Am Neuen Garten bis Berliner Straße	4	X		
Behlertstraße	Nauener Vorstadt	FR Friedrich-Ebert-Straße bis Am Neuen Garten	4			
Behringstraße	Babelsberg Nord	FR und WD Karl-Marx-Straße bis Pasteurstraße	4	X	X	
Behringstraße	Babelsberg Nord	Nr. 61 bis 67 (ungerade)	6			
Bendastraße	Babelsberg Nord		4			
Benkertstraße	Nördliche Innenstadt		4	X	X	
Benzstraße	Babelsberg Süd		4	X	X	
Bergholzer Straße	Teltower Vorstadt		4			
Bergstraße	Groß Glienicke		6			
Bergweg	Babelsberg Nord		6			
Berliner Straße	Berliner Vorstadt	Hauptfahrbahn	5	X	X	X
Berliner Straße	Berliner Vorstadt	Nebenfahrbahn	4	X	X	
Berliner Straße	Berliner Vorstadt	Vorplatz Glienicker Brücke	4	X		
Bernhard-Kellermann-Straße	Waldstadt I		4			
Bertha-von-Suttner-Straße	Nauener Vorstadt		4		X	
Bertinistraße	Nauener Vorstadt	WD Große Weinmeisterstraße bis Bertinistraße Nr. 12	6	X		
Bertiniweg	Nauener Vorstadt	WD Fritz-von-der-Lancken-Straße bis Wendekreis	6	X		
Bertolt-Brecht-Straße	Waldstadt I		4		X	
Bettina-von-Arnim-Straße	Kirchsteigfeld		4			
Beyerstraße	Nauener Vorstadt		6			
Biberweg	Babelsberg Süd		6			
Binsenhof	Schlaatz		4			
Birkenhügel	Eiche		6			
Birkenstraße	Nauener Vorstadt		4			
Birnenweg	Bornstedt		6			
Birnenweg	Satzkorn	WD Satzkorner Bergstraße bis Klärwerk	6	X		
Bisamkiez	Schlaatz	FR Otterkiez bis Schule (Nr. 111), WD Am Nuthetal bis Schule (Nr. 111)	4	X		
Blumenstraße	Bornstedt		6			
Blumenweg	Babelsberg Süd		5		X	
Blumenweg	Marquardt		6			
Böcklinstraße	Berliner Vorstadt		4	X	X	
Bornimer Chaussee	Golm	WD Am Mühlenberg Steinwerder Damm (OE Golm)	6	X		
Bornstedter Straße	Bornstedt		5	X	X	X
Brandenburger Straße	Nördliche Innenstadt		1	X		
Brauerstraße	Nördliche Innenstadt		2	X		
Brauhausberg	Teltower Vorstadt	Weg bei Nr. 36	6			
Brauhausberg	Templiner Vorstadt		4	X	X	X
Braumannweg	Groß Glienicke		6			
Breite Straße	Nördliche Innenstadt	Zeppelinstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	5	X		X
Breite Straße	Nördliche Innenstadt	Friedrich-Ebert-Straße bis Heinrich-Mann-Allee inkl. Lange Brücke und Vorplatz Filmmuseum	1	X		X
Breite Straße	Nördliche Innenstadt	Weg hinter Breite Straße Nr. 24 und 26	5			
Breite Straße	Nördliche Innenstadt	Weg beim Marktcenter	6	X		
Breiter Weg	Bornim		6			
Brentanoweg	Jägervorstadt	FR Voltaireweg bis Ulanenweg 11	5			
Brentanoweg	Jägervorstadt	Weg zu Brentanoweg 9 bis Gregor-Mendel-Straße 5 und 6	6			
Brunnenallee	Waldstadt I		6			
Bruno-H.-Bürgel-Straße	Babelsberg Nord		4	X		
Bruno-H.-Bürgel-Straße	Babelsberg Nord	Nr. 74 A, 74 B und 74 C, Weg zw. Nr. 40 und 42	6			
Bullenwinkel	Groß Glienicke		6			
Burgstraße	Nördliche Innenstadt	Hauptstraße (Nr. 1 - 6 A, 19 - 24, 30 - 33)	4			
Burgstraße	Nördliche Innenstadt	Wohnstraße hinter Am Alten Markt Nr. 1 bis 8, Am Kanal Nr. 50 bis 53 und Joliot-Curie-Straße Nr. 18 bis 24 sowie Joliot-Curie-Straße Nr. 28	6			
Busweg	Neu Fahrland		5	X		X

Caputher Heuweg	Waldstadt II	FR Am Springbruch bis Saarmunder Straße sowie Wohnstraßen bei Nr. 33 - 39 (ungerade) und Nr. 41 - 69 (ungerade), WD Zum Teufelssee bis Saarmunder Straße außer Nr. 3 bis 69 (ungerade)	4	X	X	
Caputher Heuweg	Waldstadt II	Weg zw. Liefelds Grund und Caputher Heuweg, Zufahrt Nr. 3 bis 31 (ungerade)	6			
Carl-Adam-Petri-Straße	Nedlitz		6	X		
Carl-Christian-Horvath-Straße	Bornstedter Feld		4			
Carl-Gustav-Jakobi-Straße	Nedlitz		6			
Carl-von-Ossietzky-Straße	Brandenburger Vorstadt		4			
Charles-Tellier-Platz	Bornstedter Feld		5	X		
Charlottenstraße	Nördliche Innenstadt		2	X		
Chileplatz	Berliner Vorstadt		6			
Chopinstraße	Stern		6			
Christophorusweg	Groß Glienicke		6			
Clara-Schumann-Straße	Kirchsteigfeld	FR Anni-von-Gottberg-Straße bis Trebbiner Straße, WD Trebbiner Straße bis Marie-Juchacz-Straße	4	X		
Clara-Schumann-Straße	Kirchsteigfeld	Verbindungswege bei Clara-Schumann-Straße Nr. 2 und 6 zur Dorothea-Schneider-Straße	6			
Clara-Zetkin-Straße	Brandenburger Vorstadt		4			
Concordiaweg	Babelsberg Nord		6			
Conrad-Veidt-Straße	Drewitz		5		X	
Daimlerstraße	Babelsberg Nord		4	X		
Damaschkeweg	Teltower Vorstadt		6			
David-Gilly-Straße	Bornstedter Feld	FR Pappelallee bis Alexander-Klein-Straße	4			
David-Gilly-Straße	Bornstedter Feld	Erwin-Barth-Straße bis Alexander-Klein-Straße	6			
Dennis-Gabor-Straße	Bornstedter Feld		5			
Dianastraße	Babelsberg Süd		4		X	
Dieselstraße	Babelsberg Süd	FR Friesenstraße bis Horstweg, Heinrich-von-Kleist-Straße bis Walter-Klausch-Straße sowie Nr. 48 bis 51	4			
Dieselstraße	Babelsberg Süd	Horstweg bis Lotte-Laserstein-Straße	6			
Döberitzer Straße	Fahrland		6			
Dohlenweg	Groß Glienicke		6			
Domstraße	Babelsberg Nord		4	X	X	
Domstraße	Babelsberg Nord	Nr. 16 und 18	4		X	
Domstraße	Babelsberg Nord	Weg zwischen Nr. 6 und 4 A	6			
Donarstraße	Babelsberg Nord	FR Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Getrud-Droste-Platz	4			
Donarstraße	Babelsberg Nord	Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Ende	6			
Dorfstraße	Grube		6			
Dorfstraße	Satzkorn	WD Straße des Friedens bis Satzkorn Graben und Straße des Friedens bis Feuerwehr (Nr. 2)	6	X		
Dorothea-Schneider-Straße	Kirchsteigfeld	WD Ricarda-Huch-Straße bis Anni-von-Gottberg-Straße	4	X		
Dortustraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Hegelallee bis Breite Straße (Hauptfahrbahn)	2	X	X	
Dortustraße	Nördliche Innenstadt	FR Breite Straße bis Untere Planitz (Brücke), WD Breite Straße bis Kiezstraße	4	X	X	
Dr.-Rudolf-Tschäpe-Platz	Brandenburger Vorstadt		4		X	
Drevesstraße	Teltower Vorstadt	WD Heinrich-Mann-Allee bis Waldstraße	4	X		
Drewitzer Straße	Industriegelände/Waldstadt I	FR von Heinrich-Mann-Allee bis Am Buchhorst, WD An der Alten Zauche bis Am Buchhorst	5	X	X	X
Drewitzer Straße	Waldstadt I	Nr. 2 A und 2 B, Weg bei Erich-Weinert-Straße Nr. 63 bis 66	6			
Driftweg	Marquardt		6			
Dürerstraße	Berliner Vorstadt		4		X	
Ebräerstraße	Nördliche Innenstadt		4			
Ecksteinweg	Eiche		6			

Eduard-Claudius-Straße	Waldstadt I	FR zwischen Drewitzer Straße und Heinrich-Mann-Allee	5			
Eduard-Engel-Straße	Bornstedter Feld		4			
Eduard-von-Winterstein-Straße	Drewitz		6			
Ehrenpfortenbergstraße	Eiche	FR und WD Kaiser-Friedrich-Straße bis Ehrenpfortenbergstraße einschl. Nr. 33	5	X		
Ehrenpfortenbergstraße	Eiche	Ende bis Lindstedter Straße	6			
Ehrenpfortenbergstraße	Golm		6			
Eichbergstraße	Nauener Vorstadt		6			
Eichelkamp	Nedlitz		6			
Eichenallee	Bornstedt	FR und WD Am Drachenberg bis Ribbeckstraße	5	X	X	
Eichenallee zur BEST-BAU	Satzkorn		6			
Eichengrund	Groß Glienicke		6			
Eichenring	Eiche	FR Wildbirnenweg bis Roßkastanienstraße sowie bis Altes Rad	4	X		
Eichenring	Eiche	Nr. 16, 18, 20 und 32	6			
Eichenweg	Babelsberg Süd		6		X	
Eichenweg	Golm		6			
Einsiedelei	Jägervorstadt		4		X	
Eisenhartstraße	Nauener Vorstadt		4			
Eleonore-Prochaska-Straße	Kirchsteigfeld		4			
Elsterstraße	Golm		6			
Eltesterstraße	Nördliche Innenstadt		4			
Emmy-Noether-Straße	Nedlitz		6			
Erich-Arndt-Straße	Nedlitz		4			
Erich-Mendelsohn-Allee	Bornstedter Feld		5	X		
Erich-Pommer-Straße	Drewitz		6			
Erich-Weinert-Straße	Waldstadt I	FR nur für Hauptfahrbahn, WD Heinrich-Mann-Allee bis Drewitzer Straße	4	X	X	
Erich-Weinert-Straße	Waldstadt I	Weg bei Nr. 60 bis 62	6			
Erlenhof	Schlaatz		4			
Ernst-Busch-Platz	Drewitz	Stadtplatz Drewitz	4			
Ernst-Lubitsch-Weg	Drewitz		5		X	
Ernst-Thälmann-Straße	Groß Glienicke		6			
Erwin-Barth-Straße	Bornstedter Feld		5	X		
Eschenweg	Marquardt		6			
Espengrund	Babelsberg Nord		4			
Esplanade	Bornstedter Feld		4	X		
Eulenkamp	Stern		6			
Fahrländer Allee	Fahrland		6			
Fahrländer Damm	Nedlitz		6			
Fahrländer Straße	Marquardt		5	X	X	
Fährstraße	Sacrow		6			
Fährweg	Uetz		6			
Falkenhorst	Schlaatz	WD Schilfhof bis An der Alten Zauche (Hauptfahrbahn)	4	X		
Falkenhorst	Schlaatz	Weg zw. Falkenhorst und Schilfhof	6			
Falknerstraße	Golm		6			
Fasanenring	Bornim		6			
Fehlowweg	Fahrland		6			
Feldlerchenwinkel	Golm		6			
Feldweg	Grube		6			
Feldweg	Potsdam West		6			
Feuerbachstraße	Brandenburger Vorstadt		4	X	X	
Fichtenallee	Stern		6			
Fichtestraße	Potsdam West		4			
Filchnerstraße	Babelsberg Nord		6			
Finkenweg	Marquardt		6			
Finkenweg	Templiner Vorstadt		4	X		
Finkenweg	Templiner Vorstadt	Nr. 5	6			
Fintelmanstraße	Bornstedter Feld		6			
Florastraße	Bornim	WD Hügelweg bis Potsdamer Straße	6	X		

Flotowstraße	Stern	WD Patrizierweg bis Großbeerenstraße	4	X		
Fontanestraße	Babelsberg Nord		4			
Fontanestraße	Neu Fahrland		6			
Forstallee	Groß Glienicke		6			
Försterweg	Babelsberg Süd		4			
Forststraße	Potsdam West	Hauptfahrbahn	5	X	X	
Forststraße	Potsdam West	zw. Nr. 21 und 22, bei Nr. 50, 51 bis 53 B, zw. Nr. 100 und 101, bei Nr. 123 sowie bei 104 A, B, E, F, G, Weg zw. 108 und 109, Weg entlang Kleingärten zur Schule	6			
Franz-Mehring-Straße	Babelsberg Süd		4			
Französische Straße	Nördliche Innenstadt		4	X		
Freiheitsstraße	Groß Glienicke		6			
Freilgrathstraße	Babelsberg Nord		6			
Friedhofsgasse	Teltower Vorstadt		4	X		
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Nauener Tor bis Breite Straße	1	X		X
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Behlerstraße bis Nauener Tor	2	X		
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Alleestraße bis Behlerstraße	4	X		
Friedrich-Engels-Straße	Teltower Vorstadt	Nr. 46 und 47	4			
Friedrich-Engels-Straße	Teltower Vorstadt / Babelsberg	FR und WD Heinrich-Mann-Allee bis Neuendorfer Anger	4	X		X
Friedrich-Klausing-Straße	Nauener Vorstadt		6			
Friedrich-Kunert-Weg	Bornstedter Feld		6			
Friedrich-List-Straße	Babelsberg		5	X		X
Friedrich-List-Straße	Babelsberg	Lieferstraße hinter Babelsberger Straße Nr. 2 bis 22 (gerade)	5	X		
Friedrichspark	Satzkorn	WD B 273 bis Kreisverkehr	6	X		
Friedrich-W.-Murnau-Straße	Drewitz		5			
Friedrich-Wolf-Straße	Waldstadt I		4		X	
Friesenstraße	Babelsberg Süd	FR Großbeerenstraße bis Dieselstraße	4			
Friesenstraße	Babelsberg Süd	Dieselstraße bis Ende	6			
Fritz-Encke-Straße	Bornstedter Feld		5	X		
Fritz-Lang-Straße	Drewitz		5			
Fritz-von-der-Lancken-Straße	Nauener Vorstadt		6	X		
Fritz-Zubeil-Straße	Babelsberg Süd		4	X	X	X
Fritz-Zubeil-Straße	Babelsberg Süd	Weg zu Nr. 47	6			
Fuchsweg	Golm		6	X		
Fuldaer Straße	Stern		6			
Fultonstraße	Babelsberg Süd		4	X		
Gagarinstraße	Stern	FR Großbeerenstraße bis Pietschkerstraße, WD Großbeerenstraße bis Lilienthalstraße außer Nr. 12 bis 28 (gerade)	4	X		
Galileistraße	Stern		4	X		
Galliner Damm	Golm	Golmer Damm bis Am Zernsee	5	X		X
Ganghoferstraße	Neu Fahrland		6			
Garnstraße	Babelsberg Nord		4	X		
Gartenstraße	Babelsberg Süd	FR Fritz-Zubeil-Straße bis Grünstraße	4		X	
Gartenstraße	Babelsberg Süd	Grünstraße bis Ende	6			
Gartenstraße	Fahrland	FR Döberitzer Straße bis Von-Stechow-Straße, WD Am Upstall bis Von-Stechow-Straße	5	X		X
Gartenstraße	Fahrland	Von-Stechow-Straße bis Kienhorststraße	6			
Gärtner-Schmidt-Straße	Neu Fahrland		6			
Gaußstraße	Stern	WD Galileistraße bis Ziolkowskistraße	4	X	X	
Gaußstraße	Stern	Weg zu Nr. 21, 22, 23, 24, 25	6			
Geiselbergstraße	Golm	FR und WD Am Mühlenberg bis Golmer Damm	5	X		
Geiselbergstraße	Golm	Golmer Damm bis Weinmeisterstraße	6			
Georg-Hermann-Allee	Bornstedter Feld		4	X	X	
Georg-Klingenberg-Ufer	Potsdam West		5			
Gerlachstraße	Drewitz	FR Neuendorfer Straße bis Nutheschnelestraße (inkl. Busschleuse), WD Zum Kirchsteigfeld bis Nutheschnelestraße (inkl. Busschleuse)	4	X		
Gerlachstraße	Drewitz	Nr. 1 A bis 3, Weg zw. Zum Kirchsteigfeld 4 und Stern-Center 5	6			

Gersthofweg	Bornim		6			
Gertrud-Droste-Platz	Babelsberg Nord		4		X	
Getrud-Feiertag-Straße	Bornstedter Feld		4			
Gertrud-Kolmar-Straße	Kirchsteigfeld	FR Clara-Schumann-Straße bis Ricarda-Huch-Straße	4			
Gertrud-Kolmar-Straße	Kirchsteigfeld	Ricarda-Huch-Straße bis Ende	6			
Geschwister-Scholl-Straße	Potsdam West		4	X		X
Geschwister-Scholl-Straße	Potsdam West	Nr. 67 A bis Maybachstraße	4			
Geschwister-Scholl-Straße	Potsdam West	Nr. 51, 51 A, 51 B, 51 C, 51 E, 51 F, 51 G und 51 H	6			
Gillis-Grafström-Straße	Bornim		6			
Ginsterweg	Waldstadt II		4		X	
Gladiolenweg	Satzkorn		6			
Glasmeisterstraße	Babelsberg Nord		4		X	
Glienicker Dorfstraße	Groß Glienicke	FR und WD Potsdamer Chaussee bis Seepromenade	5	X		
Glienicker Dorfstraße	Groß Glienicke	Weg zw. Potsdamer Chaussee und Glieniccker Dorfstraße	6			
Glienicker Weg	Fahrland		6			
Gluckstraße	Stern		4			
Glumestraße	Nauener Vorstadt		4			
Goetheplatz	Babelsberg Nord		6			
Goethestraße	Babelsberg Nord	WD Plantagenstraße bis Behringstraße	4	X	X	
Goethestraße	Babelsberg Nord	Nr. 38 A, 40 A und 42 A	6			
Golmer Chaussee	Bornim	WD Mitschurinstraße bis Golmer Chaussee Nr. 43	6	X		
Golmer Damm	Golm		5	X		X
Golmer Fichten	Golm		4			
Gontardstraße	Potsdam West		4			
Grabenstraße	Bornstedt		6			
Graf-von-Schwerin-Straße	Nauener Vorstadt		6			
Grasmückenring	Golm		6			
Gregor-Mendel-Straße	Jägervorstadt		4	X		
Grenzallee	Nedlitz		6			
Grenzstraße	Babelsberg Nord	FR Alt Nowawes bis Karl-Liebknecht-Straße	4			
Grenzweg	Waldstadt I		6			
Griebnitzstraße	Klein Glienicke		6			
Grillparzerstraße	Brandenburger Vorstadt		4			
Größenstraße	Bornim		6			
Großbeerenstraße	Babelsberg Süd / Stern		4	X	X	X
Groß Glieniccker Heide	Groß Glienicke	WD Seeburger Chaussee bis Heinz-Sielmann-Ring	6	X		
Große Fischerstraße	Nördliche Innenstadt		4		X	
Große Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt	FR und WD Große Weinmeisterstraße bis Alleestraße	4	X	X	
Große Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt	Nr. 43, 43 A und 43 B	6			
Grotianstraße	Stern		4	X	X	
Grüner Weg	Bornim		6			
Grüner Weg	Groß Glienicke		6			
Grünstraße	Babelsberg Süd	Nr. 1 und 3	4			
Grünstraße	Babelsberg Süd	FR Großbeerenstraße bis Gartenstraße	4			
Guido-Seeber-Weg	Drewitz		4			
Günther-Simon-Straße	Drewitz		5			
Güntherweg	Groß Glienicke		6			
Gustav-Meyer-Straße	Bornstedter Feld		6			
Gutenbergstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Schopenhauer Straße bis Hebbelstraße	2	X		
Gutenbergstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Hebbelstraße bis Berliner Straße	4	X		X
Gutsstraße	Bornim		6			
Habichthorst	Schlaatz		4			
Habichtweg	Bornstedt		6			

Habichtweg	Golm		6			
Haeberlinweg	Bornstedt		6			
Haeckelstraße	Potsdam West		4	X		
Haeckelstraße	Potsdam West	Wohnstraßen bei Nr. 31, 33, 35, 37, 39, 43A, 51, 53, 55, 57, 59	6			
Hainholzstraße	Nedlitz		6			
Handelshof	Industriegelände		5	X		
Hannes-Meyer-Straße	Bornstedter Feld		4			
Hans-Albers-Straße	Drewitz		5	X		
Hans-Grade-Ring	Stern		4			
Hans-Grade-Ring	Stern	Wohnstraße hinter Nr. 60 bis 70 (gerade)	6			
Hans-Marchwitza-Ring	Zentrum Ost		6			
Hans-Sachs-Straße	Brandenburger Vorstadt		4		X	
Hans-Thoma-Straße	Nördliche Innenstadt		5	X	X	X
Haseleck	Marquardt		6			
Haselnussring	Bornim		6			
Haseloffweg	Uetz		6			
Hasensprung	Teltower Vorstadt		6			
Hasensteg	Fahrland		6			
Hauptstraße	Marquardt	FR OE (Nr. 36 B) bis OA (Driftweg), WD B 273 bis Marquardter Chaussee	5	X		
Hebbelstraße	Nauener Vorstadt	FR Am Neuen Garten bis Kurfürstenstraße	4		X	
Hebbelstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Kurfürstenstraße bis Charlottenstraße	4	X	X	
Hebbelstraße	Nördliche Innenstadt	Verbindungsweg zw. Hebbelstraße und Charlottenstraße	6			
Hechtsprung	Groß Glienicke	FR und WD Sacrower Allee bis Seepro- menade	5	X		
Hechtsprung	Groß Glienicke	Am Fenn bis Sacrower Allee	6			
Heckenstraße	Bornim		6			
Hegelallee	Nördliche Innenstadt	Nebenfahrbahn	2	X	X	X
Hegelallee	Nördliche Innenstadt	Hauptfahrbahn	5	X	X	X
Hegemeisterweg	Teltower Vorstadt		6			
Heidereiterweg	Teltower Vorstadt		6			
Heideweg	Babelsberg Süd		5			
Heilig-Geist-Straße	Nördliche Innenstadt	WD Türkstraße bis Am Kanal	4	X		
Heimrode	Teltower Vorstadt		6			
Heiner-Carow-Platz	Kirchsteigfeld	Stadtplatz Kirchsteigfeld	4			
Heinestraße	Babelsberg Nord		4		X	
Heinrich-Heine-Weg	Neu Fahrland		6			
Heinrich-Mann-Allee	Waldstadt	Nebenfahrbahn (Albert-Einstein-Straße bis Friedhofgasse und Drevesstraße bis Saarmunder Straße)	4	X	X	X
Heinrich-Mann-Allee	Waldstadt	FR und WD Babelsberger Straße bis Bahnhof Rehrbrücke und FR Bahnhof Rehrbrücke Busspur und Wendestelle	5	X	X	X
Heinrich-Mann-Allee	Waldstadt	Fahrbahn neben Friedhof bei der Drevesstraße	6			
Heinrich-Mann-Allee	Waldstadt I	Parallelfahrbahn bei Eduard-Claudius-Straße Nr. 45 bis 54 sowie Wohnstraße	6			
Heinrich-von-Kleist-Straße	Babelsberg Süd		4			
Heinrich-Zeiningen-Straße	Bornstedter Feld		5			
Helene-Lange-Straße	Nauener Vorstadt		4	X		
Helmholzstraße	Berliner Vorstadt		4		X	
Helmut-Just-Straße	Groß Glienicke		6			
Henning-von-Tresckow-Straße	Nördliche Innenstadt	FR Hoffbauerstraße bis Wendestelle Hoteleinfahrt, WD Hoffbauerstraße bis Am Lustgartenwall	4	X		
Herderstraße	Babelsberg Nord		6			
Hermann-Elflein-Straße	Nördliche Innenstadt		2	X		
Hermann-Görizt-Straße	Bornstedter Feld		6			
Hermann-Kasack-Straße	Bornstedter Feld		4			
Hermann-Maaß-Straße	Babelsberg Nord	FR Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Rosa-Luxemburg-Straße, WD Behringstraße bis Bruno-H.-Bürgel-Straße	4	X	X	
Hermann-Maaß-Straße	Babelsberg Nord	An der Sternwarte bis Bruno-H.-Bürgel-Straße	6			

Hermann-Mächtigt-Straße	Bornstedter Feld		5			
Hermann-Mattern-Pro-menade	Bornstedter Feld	FR Erwin-Barth-Straße bis Fritz-Encke-Straße	5			
Hermann-Mattern-Pro-menade	Bornstedter Feld	Fritz-Encke-Straße bis Nietnerstraße	6			
Hermann-Muthesius-Straße	Schlaatz		4			
Hermann-Struve-Straße	Bornim		6			
Hermann-Weyl-Straße	Nedlitz		6			
Herta-Hammerbacher-Straße	Bornstedter Feld		5			
Herthastraße	Babelsberg Nord		6			
Hertha-Thiele-Weg	Drewitz		5	X		
Herzbergstraße	Bornim		6			
Hessestraße	Nauener Vorstadt	FR Puschkinallee bis Kleine Weinmeisterstraße sowie Fahrbahn vor Nr. 8 A bis 8 C	4			
Hiroshima-Nagasaki-Platz	Babelsberg Nord		6			
Hoffbauerstraße	Nördliche Innenstadt		4	X	X	
Höhenstraße	Nauener Vorstadt	WD Am Pfingstberg bis Große Weinmeisterstraße	4	X	X	
Hoher Weg	Babelsberg Nord		6			
Holzmarktstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Berliner Straße bis Feuerwehr	4	X		
Holzmarktstraße	Nördliche Innenstadt	Nr. 11 und 12 A	4			
Holzmarktstraße	Nördliche Innenstadt	Weg am Wasser	6			
Horst-Bienek-Straße	Bornstedter Feld		4			
Horstweg	Babelsberg Süd		5	X		X
Horstweg	Babelsberg Süd	Weg zu Nr. 53 A bis 53 D	5			
Hubertusdamm	Stern		4		X	
Hubertusdamm	Stern	Wohnstraße hinter Nr. 34 bis 48 (gerade)	6			
Hüfnerweg	Groß Glienicke		6			
Hügelweg	Bornim		6	X		
Hügelweg	Bornim	Nr. 66 und 68	6			
Hugstraße	Bornim	FR und WD Mitschurinstraße bis Rückertstraße	5	X		
Hugstraße	Bornim	Mitschurinstraße bis Herzbergstraße	6			
Humboldtring	Zentrum Ost	FR für Wohngebiet (zw. Lotte-Pulewka-Straße bis Ende) sowie FR und WD Babelsberger Straße bis Nuthestraße	4	X		
Humboldtring	Zentrum Ost	Weg bei Nr. 11 und 13, Weg bei Nr. 23, 25 und Sportplatz, Weg zu Nr. 45 bis 47, Wohnstraße Nr. 53 bis 59 (ungerade) und Nr. 61 bis 67 (ungerade) sowie Nr. 69 bis 75 (ungerade)	6			
Humboldtstraße	Nördliche Innenstadt		1	X		
Im Apfelgarten	Neu Fahrland	Am Föhrenhang bis Nr. 19, 21	6			
Im Bogen	Potsdam West		4	X		
Im Hirschen	Groß Glienicke		6			
Im Park	Marquardt		6			
Im Schäferfeld	Stern		6			
Im Winkel	Fahrland		6			
Immenseestraße	Potsdam West		6			
In den Neuen Höfen	Drewitz		6			
In der Aue	Stern	WD Steinstraße bis Einfahrt Klinikum	4	X	X	
In der Aue	Stern	Weg bei Nr. 41 A und 43 A	6			
In der Feldmark	Golm	WD Karl-Liebknecht-Straße bis Roßkastanienstraße	4	X		
In der Feldmark	Golm	zw. Nr. 5 B und Nr. 7, zw. Nr. 11 und 13 sowie bei Nr. 17	6			
Inselhof	Schlaatz		4			
Interessentenweg	Groß Glienicke		6			
Isoldestraße	Groß Glienicke		6			
Jagdhausstraße	Stern	FR Großbeerenstraße bis Jagdschloss Stern, WD Großbeerenstraße bis Otto-Haseloff-Straße	4	X	X	
Jägerallee	Jägervorstadt		5	X	X	X
Jägerallee	Jägervorstadt	Nr. 37 A bis Nr. 37 I, 38 bis 40	6			
Jägersteig	Babelsberg Süd		6			
Jägerstraße	Golm		6			

Jägerstraße	Nördliche Innenstadt		2	X		
Jahnstraße	Babelsberg Süd		6			
Jakob-von-Gundling-Straße	Bornstedter Feld		4			
Jochen-Klepper-Straße	Bornstedter Feld		4			
Johan-Boumann-Platz	Bornstedter Feld		4			
Johanna-Just-Straße	Kirchsteigfeld		4			
Johannes-Kepler-Platz	Stern		4			
Johannes-Lepsius-Straße	Bornstedter Feld		4			
Johannes-R.-Becher-Straße	Waldstadt I		4			
Johannsenstraße	Babelsberg Nord		4			
Johann-Strauß-Platz	Babelsberg Nord		4		X	
Joliot-Curie-Straße	Nördliche Innenstadt		4			
Joliot-Curie-Straße	Nördliche Innenstadt	Lieferstraße hinter Am Kanal Nr. 54 bis 61 und Wohnstraße bei Nr. 15 bis 18	6			
Julius-Posener-Straße	Babelsberg Nord		6			
Jutestraße	Babelsberg Nord		4			
Kahlenbergstraße	Eiche		6			
Kaiser-Friedrich-Straße	Eiche		5	X		
Kaiser-Friedrich-Straße	Eiche	Nr. 27, 27 A bis 27 C und Weg zw. Nr. 34 A und 35	6			
Kaninchenberg	Industriegelände	Lagerplatz	6			
Kantstraße	Potsdam West		4			
Karl-Förster-Straße	Zentrum Ost		4			
Karl-Gruhl-Straße	Babelsberg Nord	WD nur für Hauptfahrbahn	4	X	X	
Karl-Krieger-Straße	Bornstedter Feld		5			
Karl-Liebknecht-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD Schornsteinfegergasse bis Bhf. Babelsberg inkl. Bahnunterführung	2	X	X	
Karl-Liebknecht-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD Bhf. Babelsberg bis Schulstraße und Concordiaweg bis Schornsteinfegergasse	4	X	X	
Karl-Liebknecht-Straße	Babelsberg Nord	WD Allee nach Glienicke bis Concordiaweg	6	X		
Karl-Liebknecht-Straße	Golm	FR und WD Am Zachelsberg bis Wohnstraße (Verkehrsstraße)	4	X		
Karl-Liebknecht-Straße	Golm	FR und WD Wohnstraße (Verkehrsstraße) bis Reiherbergstraße	5	X		
Karl-Liebknecht-Straße	Golm	Wohnstraße sowie Verbindungsweg Reiherbergstraße und Karl-Liebknecht-Straße	6			
Karl-Marx-Straße	Babelsberg Nord		4	X	X	
Karl-Marx-Straße	Babelsberg Nord	Nr. 46 B	6			
Karoline-Schulze-Straße	Kirchsteigfeld		4			
Kartzower Dorfstraße	Fahrland	WD außer Nr. 18, 20 bis 22	6	X		
Kastanienallee	Potsdam West	WD Geschwister-Scholl-Straße bis Zepelinstraße	4	X	X	
Kastanienweg	Satzkorn		6			
Katharinastraße	Stern		6			
Katharinenholzstraße	Bornstedt		6			
Käthe-Kollwitz-Straße	Waldstadt I		4			
Käuzchenweg	Golm		6			
Käuzchenweg	Waldstadt I		6			
Kellerstraße	Stern		6			
Ketziner Straße	Fahrland	FR Schule (Nr. 31 C) bis OA (Nr. 1), WD Satzkorner Graben bis OA	5	X		X
Ketziner Straße	Fahrland	Satzkorner Graben bis Schule, Weg zu Nr. 39 A bis 39 D	6			
Kiefernring	Waldstadt II	FR Hauptzug sowie Wohnstraßen bei Nr. 10 - 52 (gerade) und Nr. 78 - 86 (gerade), WD Hauptzug	4	X	X	
Kienhorststraße	Fahrland		6			
Kiepenheuerallee	Bornstedter Feld	FR Nedlitzer Straße bis Horst-Bienek-Straße, WD Nedlitzer Straße bis Georg-Hermann-Allee	4	X		
Kietzer Straße	Fahrland		6			
Kiezstraße	Nördliche Innenstadt	FR Hauptfahrbahn und Parkstraße zw. Nr. 17 bis 23	4		X	
Kirchstraße	Kirchsteigfeld		6			

Kirschallee	Bornstedt	FR und WD Grenzallee bis Reiherweg (Verkehrsstraße) und zw. Reiherweg bis Potsdamer Straße	4	X	X	
Kirschallee	Bornstedt	Nr. 1 bis 4 und Nr. 64 bis 138 (Nebenfahr- bahn)	6			
Kirschweg	Paaren		6			
Kladower Straße	Sacrow	WD Krampnitzer Straße bis Stadtgrenze Berlin	6	X		
Kleewall	Babelsberg Süd		6			
Kleiberweg	Golm		6			
Kleine Fischerstraße	Nördliche Innenstadt		4			
Kleine Gasse	Nördliche Innenstadt		4			
Kleine Straße	Babelsberg Süd		4	X	X	
Kleine Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt		4	X		
Klopstockstraße	Babelsberg Nord		4		X	
Knobelsdorffstraße	Potsdam West	WD Haeckelstraße bis Im Bogen	4	X		
Knobelsdorffstraße	Potsdam West	Parkstraße bei Nr. 10 und 10 A	4			
Köhlerplatz	Brandenburger Vorstadt	FR und WD Zimmerstraße und Lenne- straße	4	X		
Kohlhasenbrücker Straße	Stern	FR und WD Kohlhasenbrücker Straße Nr. 106 (DRK) bis Großbeerenstraße, WD Zufahrt Feuerwehr	5	X		
Kohlhasenbrücker Straße	Stern	Großbeerenstraße bis Ende	6			
Kohlmeisenweg	Marquardt		6			
Kolonie Daheim	Teltower Vorstadt		4	X	X	
Königsdamm	Grube / Bornim					
Königsweg	Fahrland		6			
Konrad-Adenauer-Platz	Babelsberg Nord		6			
Konrad-Wachsmann- Straße	Bornstedter Feld		6			
Konrad-Wolf-Allee	Drewitz	FR und WD Zum Kirchsteigfeld bis Nu- thestraße und Slatan-Dudow-Straße bis Fritz-Lang-Straße	4	X		X
Konrad-Wolf-Allee	Drewitz	Nr. 38 bis 50 (gerade)	6			
Konrad-Zuse-Ring	Nedlitz	Hauptfahrbahn sowie Umsteigehaltestelle	4	X		
Konsumhof	Babelsberg Süd		6			
Kopernikusstraße	Babelsberg Süd	FR Benzstraße bis Großbeerenstraße, WD Benzstraße bis Althoffstraße sowie WD Pestalozzistraße bis Großbeerenstraße	4	X	X	
Kopernikusstraße	Babelsberg Süd	Nr. 1 und 3	4		X	
Körnerweg	Babelsberg Nord		6			
Kossätenweg	Golm		6			
Kottmeierstraße	Teltower Vorstadt		6			
Krampnitzer Straße	Sacrow	WD Rotkehlchenweg bis Kladower Straße	6	X		
Krampnitzer Weg	Groß Glienicke		6			
Kreuzstraße	Babelsberg Nord		4			
Kuckucksruf	Waldstadt I		6			
Kuhfordtamm	Golm	WD Kaiser-Friedrich-Straße bis Am Urnenfeld	6	X		
Kuhfordtamm	Golm	Nr. 3, 4, 5	6			
Kuhforter Damm	Eiche	Nr. 10 bis 20	6	X		
Kunersdorfer Straße	Teltower Vorstadt		4	X		
Kurfürstenstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Friedrich-Ebert-Straße bis Behlerstraße	4	X		X
Kurt-von-Plettenberg- Straße	Jägervorstadt		6			
Kurze Straße	Teltower Vorstadt		4			
Küsselstraße	Templiner Vorstadt	FR Hauptzug sowie Weg zu Nr. 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33 und 34	4			
Landhausstraße	Groß Glienicke		6			
Langhansstraße	Nauener Vorstadt		6			
Lankestraße	Klein Glienicke		6			
Laplacering	Stern		4			
Laubenweg	Grube		6	X		
Leiblstraße	Nördliche Innenstadt		4			
Leibnizring	Stern		4			
Leipziger Straße	Templiner Vorstadt		4	X		X
Leipziger Straße	Templiner Vorstadt	Abzweig Uferweg (Nr. 14, 14 A) und Nr. 60 A	6			

Leistikowstraße	Nauener Vorstadt		4	X		
Leiterstraße	Templiner Vorstadt		4			
Leiterstraße	Templiner Vorstadt	Weg bei Templiner Straße Nr. 24 zur Kleingartensparte	6			
Lendelallee	Bornstedt		6			
Lennestraße	Brandenburger Vorstadt	FR Weg zur Hans-Sachs-Straße (bei Nr. 38) bis Zeppelinstraße, WD von Köhlerplatz bis Zeppelinstraße sowie Zufahrt alte Gärtnerei (Nr. 32 A) bis Feuerbachstraße	4	X	X	
Lerchensteig	Nedlitz	FR und WD Rückertstraße bis Nedlitzer Straße	5	X		
Lerchensteig	Nedlitz	Nr. 11, 42 A und 44	6			
Lessingstraße	Babelsberg Nord		4			
Liefelds Grund	Waldstadt II		4			
Lilienthalstraße	Stern	WD Gagarinstraße bis Neuendorfer Straße	4	X		
Lindenallee	Eiche	Am Neuen Palais bis Kuhfortdamm	5	X		X
Lindengrund	Eiche		6			
Lindenstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Hegelallee bis Breite Straße	2	X	X	
Lindenstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Zufahrt Breite Straße Nr. 15 bis Nr. 23	4	X		
Lindenstraße	Satzkorn		6			
Lindstedter Chaussee	Bornim		6			
Lindstedter Straße	Eiche		6			
Lisdorf	Waldstadt I		6			
Lise-Meitner-Straße	Kirchsteigfeld	FR Zum Teich bis Ricarda-Huch-Straße	4			
Lise-Meitner-Straße	Kirchsteigfeld	Ricarda-Huch-Straße bis Ende	6			
Lortzingstraße	Stern		4		X	
Lotte-Laserstein-Straße	Babelsberg Süd		6			
Lotte-Pulewka-Straße	Zentrum Ost	FR und WD Humboldttring bis Friedrich-List-Straße	4	X		
Lotte-Pulewka-Straße	Zentrum Ost	Lotte-Pulewka-Straße bis Nuthestraße	5	X		X
Louis-Nathan-Allee	Klein Glienicke		6			
Ludwig-Boltzmann-Straße	Bornstedter Feld		4		X	
Ludwig-Lesser-Straße	Bornstedter Feld		6			
Ludwig-Richter-Straße	Berliner Vorstadt		4		X	
Luisenplatz	Nördliche Innenstadt	Fahrbahn (Nr. 1 bis 9)	2	X		
Luisenplatz	Nördliche Innenstadt	Platzfläche	2	X		
Lutherplatz	Babelsberg Süd	FR und WD Daimlerstraße bis Schulstraße	4	X		
Lutherstraße	Babelsberg Nord		4			
Luzernstraße	Bornstedter Feld		6			
Magnus-Zeller-Platz	Schlaatz	Fahrbahn	4			
Maimi-von-Mirbach-Straße	Kirchsteigfeld		4			
Mangerstraße	Berliner Vorstadt	FR Behlerstraße bis Berliner Straße, WD Behlerstraße bis Seestraße	4	X	X	
Margarete-Buber-Neumann-Straße	Kirchsteigfeld		4			
Marie-Hannemann-Straße	Kirchsteigfeld		4			
Marie-Juchacz-Straße	Kirchsteigfeld	FR Marie-Hannemann-Straße bis Ricarda-Huch-Straße, WD Clara-Schumann-Straße bis Ricarda-Huch-Straße	4	X		
Marie-Juchacz-Straße	Kirchsteigfeld	Weg bei Nr. 10 A und 12 sowie von Ricarda-Huch-Straße bis Ende	6			
Märkering	Fahrland		6			
Marlene-Dietrich-Allee	Babelsberg / Medienstadt		4	X	X	
Marquardter Chaussee	Bornim	FR und WD Am alten Dorf bis Rückertstraße	5	X		X
Marquardter Straße	Bornim		6			
Marquardter Straße	Fahrland	FR und WD Marquardter Straße Nr. 11 F (OE) bis Ketziner Straße	5	X		
Marquardter Straße	Fahrland	Nr. 1 bis 3	6			
Marquardter Straße Ausbau	Fahrland		6			
Mauerstraße	Nördliche Innenstadt		4	X		
Maulbeerallee	Brandenburger Vorstadt		5	X		

Max-Born-Straße	Stern	WD Nuthestraße bis Galileistraße (Hauptfahrbahn)	4	X	X	
Max-Born-Straße	Stern	Nr. 24 und 26, Weg parallel zu den Garagen zw. Max-Born-Straße und Newtonstraße	6			
Max-Eyth-Allee	Bornim	FR und WD Hauptfahrbahn sowie Buswendestelle	5	X		
Max-Eyth-Allee	Bornim	Weg bei Nr. 38 und 43, Weg bei Nr. 11 und 17 sowie Weg bei Nr. 26 B und 130	6			
Max-Planck-Straße	Templiner Vorstadt		4	X		
Max-Planck-Straße	Templiner Vorstadt	Sackgasse bis Nr. 10 und 10 A	6			
Max-Volmer-Straße	Zentrum Ost	FR Wiesenstraße bis Lotte-Pulewka-Straße, Weg vor Nr. 4 bis 10	4			
Max-Wundel-Straße	Bornstedter Feld		6			
Maxi-Wander-Straße	Kirchsteigfeld		4			
Maybachstraße	Potsdam West	Hauptfahrbahn	4			
Maybachstraße	Potsdam West	Weg zw. Kanststraße Nr. 33 und Schafgraben	6			
Mehlbeerenweg	Eiche		4			
Meisenweg	Golm		6			
Meisenweg	Waldstadt I		6			
Meistersingerstraße	Brandenburger Vorstadt		4			
Melchior-Bauer-Straße	Bornstedter Feld		5			
Mendelssohn-Bartholdy-Straße	Stern		4	X	X	
Menzelstraße	Berliner Vorstadt	FR Schwanenallee bis Berliner Straße	4		X	
Merkurstraße	Babelsberg Süd		6			
Michendorfer Chaussee	Templiner Vorstadt	FR und WD Templiner Straße bis Abzweig Michendorfer Chaussee Nr. 16	5	X	X	X
Mies-van-der-Rohe-Straße	Bornstedter Feld		4			
Milanhorst	Schlaatz		4			
Milanring	Fahrland		6			
Mildred-Harnack-Straße	Kirchsteigfeld	FR Clara-Schumann-Straße bis Ricarda-Huch-Straße	4			
Mildred-Harnack-Straße	Kirchsteigfeld	Ricarda-Huch-Straße bis Ende	6			
Mitschurinstraße	Bornim		6	X		
Mitteldamm	Babelsberg Süd		6			
Mittelstraße	Nördliche Innenstadt		4	X		
Mittelweg	Potsdam West		6			
Möbelhof	Industriegelände		5	X		
Moosglöckchenweg	Waldstadt II		4			
Moritz-von-Egidy-Straße	Jägervorstadt		6			
Mövenstraße	Klein Glienicke		6			
Mozartstraße	Stern		4			
Mühlenbergweg	Jägervorstadt		6			
Mühlendamm	Golm		6			
Mühlendamm	Grube		6			
Mühlenring	Fahrland		6			
Mühlenstraße	Babelsberg Nord	FR Nuthestraße bis Jutestraße sowie Weg zu Am Babelsberger Park	4		X	
Mühlenweg	Berliner Vorstadt		6			
Müllerstraße	Babelsberg Nord		4			
Nansenstraße	Brandenburger Vorstadt	WD Geschwister-Scholl-Straße bis Zepelinstraße	4	X	X	
Nattwerder Weg	Grube		6			
Nedlitzer Holz	Nedlitz		4			
Nedlitzer Straße	Nedlitz		5	X	X	X
Nelly-Sachs-Straße	Kirchsteigfeld		4			
Neue Dorfstraße	Grube		6			
Neue Kirschallee	Bornim		6			
Neue Plantage	Nördliche Innenstadt		6			
Neue Straße	Babelsberg Nord		4			
Neuendorfer Anger	Babelsberg Süd	FR Friedrich-Engels-Straße bis Nuthestraße, WD Nr. 2 bis 8 sowie bis Auffahrt Nuthestraße	4	X	X	
Neuendorfer Straße	Drewitz	Zum Kirchsteigfeld bis Sternstraße	6		X	

Neuendorfer Straße	Stern	FR und WD Großbeerenstraße bis Zum Kirchsteigfeld	5	X	X	X
Neuhainholz	Neu Fahrland		6			
Newtonstraße	Stern	FR Hauptfahrbahn und Nebenfahrbahn, WD Galileistraße bis Nuthestraße	4	X		
Nibelungenstraße	Groß Glienicke		6			
Niels-Bohr-Ring	Stern		4			
Nietnerstraße	Bornstedter Feld		6			
Nördlicher Feldflurweg	Nedlitz		6			
Nuthedamm	Industriegelände		5	X		
Nuthedamm	Industriegelände	Nr. 28 B und 28 C	6			
Nuthestraße		FR und WD Auf- und Abfahrten, FR und WD sowie Berliner Straße bis Friedrich-List-Straße	5	X	X	X
Nuthewinkel	Teltower Vorstadt		6			
Obere Donarstraße	Babelsberg Nord		6			
Opolestraße	Bornstedter Feld		6			
Orenstein & Koppel Straße	Babelsberg Süd		4			
Orville-Wright-Straße	Bornstedter Feld	FR Erwin-Barth-Straße bis Nietnerstraße	5			
Orville-Wright-Straße	Bornstedter Feld	Nietnerstraße bis Ende	6			
Oskar-Meißner-Straße	Drewitz		5			
Otterkiez	Schlaatz	FR Hauptfahrbahn und Wohnstraße vor Nr. 34, 39, 41 und 43	4			
Otterweg	Babelsberg Süd		6			
Otto-Braun-Platz	Nördliche Innenstadt		1	X		
Otto-Erich-Straße	Babelsberg Nord		4		X	
Otto-Erich-Straße	Babelsberg Nord	Weg zw. Nr. 17 und 18	6			
Otto-Hahn-Ring	Stern	FR Bis Wendekreis sowie Wohnstraßen vor Nr. 1 - 41 (ungerade) Nr. 2 - 16 (gerade)	4			
Otto-Haseloff-Straße	Stern	FR und WD Jagdhausstraße bis Ziolkowskistraße	4	X	X	
Otto-Haseloff-Straße	Stern	Ziolkowskistraße bis Galileistraße sowie Kohlhasenbrücker Straße bis Jagdhausstraße	6			
Otto-Nagel-Straße	Berliner Vorstadt		4		X	
Paarener Dorfstraße	Paaren		6			
Paarener Mühlenweg	Paaren		6			
Paetowstraße	Templiner Vorstadt		6			
Pannenbergstraße	Bornim		6			
Pappelallee	Bornstedt		5	X	X	X
Pappelhof	Schlaatz		4			
Parallelweg	Stern		6			
Paretzer Straße	Uetz	WD zw. OE (Feldflurweg) und OA (Uetzer Dorfstraße Nr. 8)	6	X		
Parkstraße	Jägervorstadt		4		X	
Parzivalstraße	Groß Glienicke		6			
Pasteurstraße	Babelsberg Nord	WD Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Behringstraße	4	X		
Pastor-Moritz-Straße	Fahrland		6			
Patrizierweg	Stern	FR Lortzingstraße bis Nr. 69 und 93	4			
Patrizierweg	Stern	Mozartstraße bis Lortzingstraße	6			
Paul-Engelhard-Straße	Bornstedter Feld		5			
Paul-Lange-Bey-Straße	Fahrland		6			
Paul-Neumann-Straße	Babelsberg Süd	FR und WD Rudolf-Breitscheid-Straße bis An der Sandscholle	4	X	X	
Paul-Wegener-Straße	Drewitz		5			
Persiusstraße	Nauener Vorstadt		4			
Persiusstraße	Nauener Vorstadt	Weg zw. Nr. 4 und 7	6			
Pestalozzistraße	Babelsberg Süd	WD Paul-Neumann-Straße bis Großbeerenstraße	4	X		
Peter-Altman-Straße	Bornim		6			
Peter-Behrens-Straße	Bornstedter Feld		4			
Peter-Huchel-Straße	Bornim	FR Georg-Hermann-Allee bis Erich-Arendt-Straße	4			
Peter-Weiss-Platz	Babelsberg Süd	FR Althoffstraße und Kopernikusstraße	4			
Pietscherkerstraße	Stern	FR Lilienthalstraße bis Im Schäferfeld sowie bis Gagarinstraße	4			

Pilzweg	Groß Glienicke		6			
Pirolweg	Golm		6			
Plantagenplatz	Babelsberg Nord	FR Turnstraße bis Wichgrafstraße sowie FR und WD Karl-Gruhl-Straße bis Plantagenstraße	4	X	X	
Plantagenstraße	Babelsberg Nord		4	X	X	
Plattenweg	Marquardt		6			
Platz der Einheit	Nördliche Innenstadt	FR und WD Fahrbahn und Platzfläche sowie FR vor Wilhelm Galerie	2	X	X	
Pomonaring	Bornim		6			
Posthofstraße	Nördliche Innenstadt		4			
Potsdamer Chaussee	Groß Glienicke	FR und WD Sacrower Allee bis Helmut-Just-Straße, WD Helmut-Just-Straße bis Ritterfelddamm (Berlin)	5	X		
Potsdamer Chaussee	Groß Glienicke	Nr. 17 C bis 17 G	6			
Potsdamer Straße	Bornim		5	X	X	X
Potsdamer Straße	Bornim	Weg zu Nr. 106 A, 107, 107 A und 107 B	6			
Potsdamer Straße	Bornim	Nr. 29, 30, 49 B und 49 C	6			
Potsdamer Straße	Paaren	B 273	6	X		
Prager Straße	Babelsberg Süd		6			
Priesterstraße	Fahrland		6	X		
Priesterweg	Drewitz		6		X	
Prof.-Dr.-Helmert-Straße	Babelsberg Süd		4	X	X	
Puschkinallee	Nauener Vorstadt	FR und WD Kleine Weinmeisterstraße bis Russische Kolonie	4	X		
Puschkinallee	Nauener Vorstadt	Nedlitzer Straße bis Kleine Weinmeisterstraße	6			
Ratsweg	Marquardt		6			
Ratsweg	Stern	FR Tschairowskiweg bis Mendelssohn-Bartholdy-Straße	5		X	
Ratsweg	Stern	Nr. 5 B, 7, 9, 12, 14 und 16	6			
Ravensbergweg	Teltower Vorstadt		6			
Rehsprung	Groß Glienicke		6			
Reiherbergstraße	Golm	FR und WD Geiselbergstraße bis Kaiser-Friedrich-Straße sowie bei Weg bei Nr. 23-25	5	X		X
Reiherweg	Bornstedt		5	X		
Reinhold-Schneider-Straße	Bornstedter Feld		4			
Reitbahnstraße	Jägervorstadt		6			
Reiterweg	Nauener Vorstadt	FR und WD Jägerallee bis Friedrich-Ebert-Straße	5	X		X
Reiterweg	Nauener Vorstadt	Weg zw. Reiterweg Nr. 11 und Friedrich-Ebert-Straße Nr. 67	6	X		
Rembrandtstraße	Berliner Vorstadt		4	X		
Reuterstraße	Babelsberg Nord		4		X	
Ribbeckstraße	Bornstedt	WD Potsdamer Straße bis Eichenallee	4	X		
Ribbeckstraße	Bornstedt	Nr. 50 und 51	6			
Ribbeckweg	Groß Glienicke		6			
Ricarda-Huch-Straße	Kirchsteigfeld	FR und WD Sternstraße bis Marie-Juchacz-Straße	4	X		
Richard-Schäfer-Straße	Bornstedter Feld		6			
Richard-Wagner-Straße	Groß Glienicke	FR und WD Sacrower Allee bis Seepromenade	5	X		
Richard-Wagner-Straße	Groß Glienicke	Am Schlahn bis Sacrower Allee	6			
Ringstraße	Neu Fahrland		6			
Ritterspornweg	Bornim		6			
Ritterstraße	Golm		6			
Robert-Baberske-Straße	Drewitz		5			
Robert-Koch-Straße	Babelsberg Nord		5		X	
Robert-Koch-Straße	Babelsberg Nord	Nr. 9 A und 9 B	6			
Röhrenstraße	Stern		4		X	
Rönsahler Straße	Fahrland		6			
Rosa-Luxemburg-Straße	Babelsberg Nord		4	X	X	
Roseggerstraße	Potsdam West		4			
Rosenstraße	Babelsberg Süd	inkl. Nr. 9, 11, 13 und 15	4		X	
Rosenweg	Satzkorn		6			
Roßkastanienstraße	Eiche		4	X		

Rotdornweg	Babelsberg Süd		6			
Rote-Kreuz-Straße	Babelsberg Süd		4			
Rotkehlchenweg	Fahrland	WD B2 bis Straße nach Sacrow	6	X		
Rubensstraße	Berliner Vorstadt		4			
Rückertstraße	Bornim	FR und WD Potsdamer Straße bis Lerchensteig	5	X		X
Rückertstraße	Bornim	Nr. 13 C, 13 D, 14, 14 A, 14 B, 15, 16, 16 K, 16 L und 16 M	6			
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR Alt Nowawes bis Bendastraße sowie Bahnunterführung	2	X		X
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD Bendastraße bis Plantagenstraße	4	X	X	
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	Nr. 13 und 15	4			
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD Plantagenstraße bis Königsweg (Berlin)	5	X	X	
Rudolf-Moos-Straße	Babelsberg Süd		4	X		
Ruinenbergstraße	Jägervorstadt		4			
Russische Kolonie	Nauener Vorstadt	WD Puschkinallee bis Nedlitzer Straße	6	X		
Russische Kolonie	Nauener Vorstadt	FR und WD Puschkinallee bis Reiterweg	4	X		
Russische Kolonie	Nauener Vorstadt	Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9	6			
Saarmunder Straße	Waldstadt II	FR Saarmunder Straße 2, 2 A, 2 B bis Zum Kahleberg sowie Zum Jagenstein bis Am Moosfenn, FR und WD Zum Kahleberg bis Heinrich-Mann-Allee (Haltestelle Friedrich-Wolf-Straße) sowie Am Moosfenn bis Caputher Heuweg, einschließlich Saarmunder Straße Nr. 40 bis 56	4	X	X	X
Sacrower Allee	Groß Glienicke	FR und WD B 2 bis Richard-Wagner-Straße	5	X	X	
Sacrower Allee	Groß Glienicke	Nr. 11 bis 19 (ungerade) sowie Nr. 53 A und 55 A	6			
Sacrower Allee	Groß Glienicke	Richard-Wagner-Straße bis Im Königswald	6		X	
Salzmannweg	Bornstedter Feld		5			
Sattlerstraße	Jägervorstadt		6			
Satzkorn Bergstraße	Satzkorn	WD Dorfstraße bis B 273	6	X		
Satzkorn Ringstraße	Satzkorn		6			
Satzkorn Weg	Marquardt		6			
Sauerbruchstraße	Babelsberg Nord		4		X	
Sauerbruchstraße	Babelsberg Nord	Nr. 21	6			
Schäferweg	Stern		6			
Scheffelstraße	Babelsberg Nord	FR und WD Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Heinestraße	4	X	X	
Scheffelstraße	Babelsberg Nord	Nr. 40, 42	6			
Schiffbauergasse	Berliner Vorstadt	WD Hauptfahrbahn	4	X		
Schilfhof	Schlaatz	WD An der Alten Zauche bis Falkenhorst (Hauptzug)	4	X		
Schillerplatz	Brandenburger Vorstadt		4		X	
Schillerstraße	Brandenburger Vorstadt		4		X	
Schlaatzstraße	Teltower Vorstadt		4	X		
Schlaatzweg	Teltower Vorstadt	FR und WD Friedrich-Engels-Straße bis Kolonie Daheim	4	X		
Schlaatzweg	Teltower Vorstadt	Kolonie Daheim bis Horstweg	5	X		X
Schlänitzeer Weg	Grube		6			
Schlegelstraße	Jägervorstadt	FR und WD Pappelallee bis Gregor-Mendel-Straße	4	X	X	
Schloßstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Friedrich-Ebert-Straße bis Henning-von-Tresckow-Straße	4	X		
Schlüterstraße	Potsdam West	FR Forststraße bis Gontardstraße	4			
Schlüterstraße	Potsdam West	Nr. 9	6			
Schmidtshof	Grube		6			
Schmidtweg	Fahrland		6			
Schmiedegasse	Jägervorstadt		6			
Schneiderweg	Bornim		6			
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	FR und WD Wohnstraße zw. Hegelallee bis Charlottenstraße	2	X		X

Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	FR und WD Verkehrsstraße zw. Voltaireweg bis Breite Straße und FR Wohnstraße vor Nr. 41 bis 44	5	X		X
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	Lieferstraße zu Nr. 39 A	6			
Schoriner Weg	Marquardt		6			
Schornsteinfegergasse	Babelsberg Nord		4			
Schräger Weg	Bornim		6			
Schubertstraße	Stern	FR Beethovenstraße bis Lortzingstraße	4			
Schubertstraße	Stern	Nr. 13, 15 und 17	6			
Schulplatz	Bornstedt		5	X		X
Schulsteig	Stern		6			
Schulstraße	Babelsberg Süd		4			
Schulzenlandweg	Groß Glienicke		6			
Schusterweg	Marquardt		6			
Schwanenallee	Berliner Vorstadt	WD Menzelstraße bis Berliner Straße	6	X		
Schwarzer Weg	Grube		6			
Schwarzer Weg	Paaren		6			
Schwarzschildstraße	Stern		4			
Schwarzschildstraße	Stern	Nr. 90 A und B	6			
Schwertfegerstraße	Nördliche Innenstadt		4			
Seepromenade	Groß Glienicke	FR und WD Glienicker Dorfstraße bis Richard-Wagner-Straße	5	X	X	
Seepromenade	Groß Glienicke	Richard-Wagner-Straße bis Ende	6			
Seestraße	Berliner Vorstadt	WD Mangerstraße bis Böcklinstraße	4	X	X	
Seestraße	Berliner Vorstadt	Wege bei Nr. 21, 41 und 43	6			
Sellostraße	Brandenburger Vorstadt		4			
Semmelweisstraße	Babelsberg Nord		4			
Siedlung	Uetz		6			
Siedlungsweg	Eiche		6			
Siefertstraße	Nördliche Innenstadt		4	X		
Siegward-Sprotte-Straße	Bornstedt		6			
Siemensstraße	Babelsberg Süd		4			
Slatan-Dudow-Straße	Drewitz		4			
Sonnenlandstraße	Potsdam West		6			
Sonnentastraße	Waldstadt II	FR auch bei Nr. 2 und 4	4		X	
Sonnenweg	Neu Fahrland		6			
Sophie-Alberti-Straße	Waldstadt I		6			
Sophie-Farber-Straße	Babelsberg Süd		6			
Spechtweg	Golm		6			
Sperberhorst	Schlaatz	FR Bis Wendekreis sowie Wohnstraßen vor Nr. 19, 21 und 23	4			
Sperberweg	Golm		6			
Sperlingsweg	Golm		6			
Spielstraße	Marquardt		6		X	
Spindelstraße	Babelsberg Nord		4	X		
Spitzweggasse	Babelsberg Nord		6			
Spornstraße	Nördliche Innenstadt		4			
St.-Anna-Straße	Groß Glienicke		6			
Stadtheide	Potsdam West	FR Zeppelinstraße bis Im Bogen sowie bei Nr. 27 bis 34	4			
Stadtplatz Schlaatz	Schlaatz		4			X
Stadtplatz Zentrum Ost	Zentrum Ost		4	X		
Stahnsdorfer Straße	Babelsberg Süd		4	X	X	
Staudenweg	Bornim		6			
Steife Briese	Grube		6			
Steinstraße	Babelsberg Süd	FR August-Bebel-Straße bis Rote-Kreutz-Straße	4		X	
Steinstraße	Babelsberg Süd	Nr. 27 und 27 A	6			
Steinstraße	Stern	FR und WD Bernhard-Beyer-Straße (Steinstücken) bis Großbeerenstraße	5	X	X	
Stephensonstraße	Babelsberg Süd		4			
Sternstraße	Drewitz	FR und WD Nuthedamm bis Hans-Albers-Straße, WD Hans-Albers-Straße bis Busschleuse	4	X	X	
Sternstraße	Drewitz	FR Gaußstraße bis Jagdhausstraße	4		X	

Sternstraße	Drewitz	Weg bei Nr. 16, 16 A und 17 sowie Nebenfahrbahn vor Nr. 64, 65 und 66, Weg Gerlachstraße und Sternstraße	6			
Sternstraße	Drewitz	Nr. 30, 31, 63 B, 63 E und 63 F	6			
Sternstraße	Drewitz	Hans-Albers-Straße bis Nuthestraße sowie Jagdschloss Stern bis Ende	6			
Steubenplatz	Nördliche Innenstadt		1	X		
Stiftstraße	Brandenburger Vorstadt		4			
Stormstraße	Potsdam West		4			
Stormstraße	Potsdam West	Weg zu den Wohnhäusern Nr. 11 bis 44 sowie Weg zwischen Kobelsdorfstraße Nr. 39 und 41	6			
Strandweg	Grube		6			
Strandweg	Nedlitz		6			
Straße des Friedens	Satzkorn	WD Satzkorner Bergstraße bis Tulpenweg	6	X		
Straße nach Sacrow	Fahrland			X		
Straße zum Bahnhof	Satzkorn	WD Tulpenweg bis Satzkorner Bergstraße	6	X		
Stubenrauchstraße	Babelsberg Nord		4			
Tannenstraße	Klein Glienicke		6			
Tannenweg	Klein Glienicke		6			
Taubenbogen	Golm		6			
Teltower Damm	Schlaatz		6			
Templiner Straße	Templiner Vorstadt	FR Brauhausberg bis Nr. 23 (Segelverein), WD Hauptfahrbahn und bis OE Caputh	5	X		X
Thaerstraße	Bornstedt		6			
Theodor-Echtmeyer-Straße	Bornstedter Feld		6			
Theodor-Fontane-Straße	Groß Glienicke		6			
Theodor-Hoppe-Weg	Babelsberg Nord		6			
Thomas-Müntzer-Straße	Golm		6			
Tieckstraße	Jägervorstadt		4			
Tiroler Damm	Waldstadt I		6			
Tizianstraße	Berliner Vorstadt	FR Seestraße bis Böcklinstraße	4			
Tizianstraße	Berliner Vorstadt	Nr. 10 bis 12 A, 14 bis 16, 21 bis 25	6			
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	WD Alter Tornow bis Küsselstraße	4	X	X	X
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	Nr. 40, 47 und 48 A	4			
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	zw. Kleingartensparte und Nr. 30, 31 und 32	6			
Trebbiner Straße	Drewitz	FR und WD Nuthedamm bis L 79	5	X		
Trebbiner Straße	Drewitz	Nr. 37 A	6			
Triftweg	Groß Glienicke		6			
Tristanstraße	Groß Glienicke		6			
Tschaikowskiweg	Stern		6			
Tschudistraße	Neu Fahrland	FR und WD Am Wiesenrand bis Nedlitzer Straße	5	X		X
Tschudistraße	Neu Fahrland	Nr. 4, 4 A, 5 und Am Großen Horn Nr. 11	6			
Tuchmacherstraße	Babelsberg Nord	FR und WD Spindelstraße bis Garnstraße	4	X		
Tuchmacherstraße	Babelsberg Nord	Grenzstraße bis Spindelstraße	6			
Tulpenweg	Satzkorn		6	X		
Türkstraße	Nördliche Innenstadt		4	X		
Turmfalkenweg	Golm		6			
Turmstraße	Drewitz		6			
Turnstraße	Babelsberg		4			
Uetzer Dorfstraße	Uetz	WD Buswendeschleife	6	X		
Uferweg	Neu Fahrland		6			
Uferweg - Templiner Straße	Templiner Vorstadt		6	X		X
Umlandstraße	Babelsberg Süd		4			
Ulanenweg	Jägervorstadt		5			
Ulanenweg	Jägervorstadt	Weg zw. Nr. 9 A und 11	6			
Ulmenstraße	Babelsberg Süd		6			
Ulrich-Steinhauer-Straße	Groß Glienicke		6			
Ulrich-von-Hutten-Straße	Templiner Vorstadt		5			
Ungerstraße	Potsdam West		6			
Unter den Eichen	Waldstadt I		6			

Verbindungsweg Teufelsgraben	Bornstedt	zw. Lendelallee und Ribbeckstraße	6			
Verbindungsweg Neuendorfer Straße und Gaußstraße	Stern		6			
Verkehrshof	Industriegelände		5	X		
Verlängerte Amtsstraße	Bornim		6			
Viereckremise	Nedlitz	WD Am Golfplatz bis Nedlitzer Straße	4	X		
Virchowstraße	Babelsberg Nord		4			
Vogelbeerenweg	Eiche		4			
Vogelsang	Teltower Vorstadt		6			
Vogelweide	Nauener Vorstadt		6			
Voltaireweg	Jägervorstadt	Hauptfahrbahn	5	X	X	
Voltastraße	Babelsberg Nord		4			
Von-Stechow-Straße	Fahrland	FR und WD Ketziner Straße bis Gartenstraße	5	X		X
Von-Stechow-Straße	Fahrland	Gartenstraße bis An den Eisbergstücken	6			
Wagnerstraße	Stern		6			
Waldhornweg	Stern	FR Ziolkowskistraße bis Jagdhausstraße	5			
Waldhornweg	Stern	Ende bis Ziolkowskistraße	6			
Waldhornweg	Stern	Jagdhausstraße bis Kohlhasenbrücker Straße	6			
Waldmüllerstraße	Klein Glienicke		6		X	
Waldstraße	Teltower Vorstadt	FR und WD Heinrich-Mann-Allee bis Dreesstraße	5	X	X	
Waldweg	Groß Glienicke					
Wall am Kiez	Nördliche Innenstadt	FR Breite Straße bis Kiezstraße sowie Wall am Kiez Nr. 5 und 6	4			
Walnussring	Bornim		6			
Walter-Funcke-Straße	Bornstedter Feld		5			
Walter-Klausch-Straße	Babelsberg Süd	FR Großbeerenstraße bis Rudolf-Moos-Straße	4		X	
Walter-Klausch-Straße	Babelsberg Süd	Rudolf-Moos-Straße bis Nuthestraße sowie Weg zw. Nuthestraße und Fritz-Zubeil-Straße	6			
Wannseestraße	Klein Glienicke		6			
Wasserstraße	Babelsberg Nord		6			
Wattstraße	Babelsberg Süd		4			
Weberplatz	Babelsberg Nord	einschl. Diagonalstraße	4		X	
Weberstraße	Fahrland		6			
Weg nach Bornim	Eiche		6			
Weg zum Belvedere	Nauener Vorstadt		6			
Weg zur Unteren Planitz	Nördliche Innenstadt		6			
Weidendamm	Babelsberg Süd		4			
Weidenhof	Schlaatz		4			
Weinbergstraße	Jägervorstadt	FR Schopenhauerstraße bis Gregor-Mendel-Straße, WD Schopenhauerstraße bis Mauerstraße	4	X		
Weinbergstraße	Jägervorstadt	Nr. 13 und 14	6		X	
Weinmeisterstraße	Golm		6			
Weinmeisterweg	Sacrow		6			
Weißdornweg	Eiche	FR Wildkirschenweg bis Herzbergstraße sowie um Seefläche	4			
Wendensteig	Groß Glienicke		6			
Werderscher Damm	Golm	WD Fuchsweg bis Am Wildpark		X		
Werderscher Damm	Wildpark	FR und WD Am Wildpark bis Zufahrt Tierklinik	5	X		
Werderscher Weg	Potsdam West		6			
Werner-Nerlich-Bogen	Bornim		6			
Werner-Seelenbinder-Straße	Nördliche Innenstadt		4			
Werner-Seelenbinder-Straße	Nördliche Innenstadt	Wege bei Breite Straße Nr. 1, 5 A und Schloßstraße Nr. 13	6			
Westlicher Feldflurweg	Bornim		6			
Wetzlarer Straße	Babelsberg Süd	FR und WD Verkehrsstraße	4	X		X
Wetzlarer Straße	Babelsberg Süd	FR Bahnhof Medienstadt	4			
Wichgrafstraße	Babelsberg Nord		4			
Wielandstraße	Brandenburger Vorstadt		4			

Wielandstraße	Brandenburger Vorstadt	Nr. 26	6			
Wieselkiez	Schlaatz		4			
Wiesenhof	Schlaatz		4			
Wiesenstraße	Zentrum Ost		4			
Wildapfelweg	Eiche		4			
Wildbirnenweg	Eiche		4			
Wildeberstraße	Stern		6			
Wildkirschenweg	Eiche		6			
Wilhelm-Leuschner-Straße	Klein Glienicke		6			
Wilhelm-Staab-Straße	Nördliche Innenstadt		4	X		
Willi-Frohwein-Platz	Babelsberg Süd		6			
Willi-Schiller-Weg	Drewitz		5	X		
Willy-A.-Kleinau-Weg	Drewitz		5			
Wirtschaftsweg Im Bogen	Potsdam West	zw. Forststraße und Gontardstraße	6			
Wolfgang-Staudte-Straße	Drewitz		5			
Wollestraße	Babelsberg Nord	FR Alt Nowawes bis Neue Straße	4			
Wublitzstraße	Grube	FR und WD OE bis OA	5	X		
Yorckstraße	Nördliche Innenstadt		4	X		
Zentraler Feldflurweg	Bornim		6			
Zeppelinstraße	Potsdam West	FR und WD An der Pirschheide bis Luisenplatz	5	X	X	X
Zeppelinstraße	Potsdam West	Weg zw. Nr. 121 A und 124	6			
Zimmerstraße	Brandenburger Vorstadt	FR Lennestraße bis Lusienplatz, WD Köhlerplatz bis Luisenplatz	4	X		
Zimmerstraße	Brandenburger Vorstadt	Weg zw. Zimmerstraße und Lennestraße	6			
Ziolkowskistraße	Stern	FR Neuendorfer Straße bis Otto-Haseloff-Straße, WD Grotrianstraße bis Otto-Haseloff-Straße	4	X		
Ziolkowskistraße	Stern	Otto-Haseloff-Straße bis Jagdhausstraße	6			
Zu den drei Mohren	Neu Fahrland		6			
Zum Bahnhof Pirschheide	Potsdam West		4	X	X	
Zum Bahnübergang	Marquardt		6			
Zum großen Herzberg	Golm		6			
Zum Heizwerk	Industriegelände	FR und WD Handelshof bis Nuthe	5	X	X	
Zum Heizwerk	Industriegelände	Nr. 1, 2 und 4	6			
Zum Jagenstein	Waldstadt II	WD Zum Kahleberg bis Saarmunder Straße	4	X	X	
Zum Kahleberg	Waldstadt II	FR Hauptfahrbahn, WD Heinrich-Mann-Allee bis Zum Kahleberg Nr.15 bis 41 (ungerade)	4	X	X	
Zum Kahleberg	Waldstadt II	Wohnstraßen vor Nr.43 bis 79 (ungerade), Nr. 81 bis 99, Weg am Wald (hinterm Sportplatz)	4		X	
Zum Kahleberg	Waldstadt II	Weg zw. Am Schlangenfenn und Zum Kahleberg, Wohnstraße vor Nr. 8 bis 16 (gerade)	6			
Zum Kirchsteigfeld	Drewitz		5	X		X
Zum Kurzen Feld	Bornim		6			
Zum Lausebusch	Bornim		6			
Zum Mühlenteich	Golm		6			
Zum Reiherstand	Bornim		6			
Zum Storchennest	Fahrland		6			
Zum Teich	Kirchsteigfeld		6			
Zum Teufelssee	Waldstadt II		4	X		
Zum Teufelssee	Waldstadt II	Weg zw. Zum Teufelssee und Am Moosfenn	6			
Zum Weißen See	Neu Fahrland		6			
Zum Weizenring	Bornim		6			
Zum Windmühlenberg	Bornim		6			
Zur historischen Mühle	Brandenburger Vorstadt		5	X		
Zur Nuthe	Waldstadt I		6			

Amtliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 08.11.2017 (DS 17/SVV/0654):

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2015 wird gemäß § 7 Ziff. 4 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 590.726,37 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlassung erteilt.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2015 liegt im Sekretariat des KIS in Potsdam, Hegelallee 6-10, vom 01.12.2017 bis zum 08.12.2017 öffentlich aus und kann nach Terminabsprache, Tel. (0331) 289 1450, dort eingesehen werden. Der Geschäftsbericht des KIS für das Jahr 2015 ist unter der Internetadresse www.kis-potsdam.de abrufbar.

Amtliche Bekanntmachung

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage

Die Krause Bauträger Holding GmbH, Wittelsbacherring 19 in 95444 Bayreuth beantragt für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Havelwelle 1-7, 14471 Potsdam in der Gemarkung Potsdam, Flur 21, Flurstücke 31/2, 31/3, 106, 123, 127, 131, und 135 die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

- Die Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkungen sind temporär und räumlich lokal begrenzt.
- Im Bereich der Grundwasserabsenkungen befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVP-Gesetz und auch mit dem Grundwasser verbundenen Biotopen.
- Da die Grundwasserabsenkungen nicht in die Vegetationsperiode fallen, ist ein negativer Einfluss auf die Vegetation nicht zu erwarten. Geschützte Biotope werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Potsdam, den 20. November 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Straßenneubenenennung in 14473 Potsdam

Auf Beschluss Nr. 17/SVV/0761 der 34. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 08.11.2017 wurde die neu entstehende Privatstraße im „Wohnpark Friedrich List“ zwischen Babelsberger Straße / Friedrich-List-Straße / Humboldttring in

„Eva-Laube-Weg“

benannt.

Namensgeberin dieser Straße ist die ehem. Widerstandskämpferin und KZ-Inhaftierte Eva Laube (1910 – 1968), welche bis zu ihrem Tod in Potsdam Babelsberg lebte.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsflächen können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, FB Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr,
Do 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr,
sowie nach Vereinbarung

Telefon (0331) 289-2714
E-Mail Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 20. November 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Auflösung des Vereins Kunstgenossen VR 7159 P

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Verein Kunstgenossen VR 7159 P in seiner Sitzung am 19.09.2017 den Beschluss gefasst hat, sich aufzulösen. Als Liquidatoren wurden folgende Personen bestellt: Frau Undine van Beek und Frau Carla Villwock.

Bekanntmachung

EINLADUNG

Hiermit laden wir alle Jagdgenossen (Eigentümer von Jagdflächen) zur Vollversammlung am

**Freitag, den 12.01.2018, um 18:00 Uhr bzw.
Freitag, den 19.01.2018, um 18:00 Uhr
in Grube, Pferdehof A. Zinnow**

ein.

Tagesordnungspunkt:

1. Auszahlung der Jagdpachten der Jagdjahre 2013/2014, 2014/2015, 2015/2016, 2016/2017 in der Zeit vom 18:00 bis 19:00 Uhr:

Die Auszahlung der Jagdpachten kann nur bei Vorlage eines aktuellen Eigentumsnachweises (Grundbuchauszug nicht älter als ein Jahr) erfolgen.

Eine Kopie des Grundbuchauszuges ist bei der Auszahlung dem Vorstand der Jagdgenossenschaft zur Vervollständigung der Unterlagen abzugeben.

Jagdvorsteher
C. Zinnow